

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1969, HEFT 2

WOLFGANG KUNKEL

Über die Entstehung des
Senatsgerichts

Vorgetragen am 5. Juni 1964

MÜNCHEN 1969

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck der C.H.Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

Auf den folgenden Seiten soll gezeigt werden, daß die Strafjustiz des römischen Senats nicht republikanischen Ursprungs ist, unter Augustus nur in Ansätzen in Erscheinung getreten ist und erst unter Tiberius institutionellen Charakter gewonnen hat. Zugleich soll einiges über die Ursachen ihrer Entstehung gesagt werden.

I. Senatsjustiz in der späten Republik?

Nach einer verbreiteten Ansicht, die neuerdings wieder von Jochen Bleicken verfochten worden ist,¹ hat der Senat schon in spätrepublikanischer Zeit richterliche Funktionen ausgeübt, indem er römische Bürger zu Staatsfeinden erklärte und gegebenenfalls auch hinrichten ließ. Das kaiserzeitliche Senatsgericht sei aus dieser Übung erwachsen.

Allein die zumeist mit dem sog. *s. c. ultimum* verbundene Erklärung zum *hostis rei publicae* blieb in republikanischer Zeit stets eine Maßnahme des äußersten politischen Notstandes. Sie

¹ Jochen Bleicken, Senatsgericht u. Kaisergericht (Abh. Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl., 3. F., Nr. 53, 1962) 17 ff. Als „eine Erbschaft der letzten republikanischen Zeit“ bezeichnete die Kriminalgerichtsbarkeit des Senats unter Hinweis auf die Verhandlungen gegen die Catilinarier schon H. Dessau, *Gesch. d. röm. Kaiserzeit I* (1924) 140. Entschiedener vertritt den gleichen Standpunkt J. Lengle, *Röm. Strafrecht b. Cicero u. den Historikern* (Neue Wege z. Antike, I. Reihe, H. 11, 1934) 57 ff.; er sieht in dem Catilinarier-Verfahren „das erste wirklich konsularisch-senatorische Gericht“ (61). Nicht ganz so eindeutig äußert sich H. Volkmann, *Zur Rechtsprechung im Prinzipat des Augustus* (Münchener Beitr. z. Papyrusforschung u. antiken Rechtsgesch. 21, 1935) 93 ff.; auch er führt zwar den Senatsprozeß der Kaiserzeit auf „das Einspringen des Senats bei Gefährdung des Staatsinteresses“ zurück (94), vermeidet es aber, das Vorgehen gegen die Anhänger Catilinas geradezu als Gerichtsverfahren zu qualifizieren und weist lediglich darauf hin, daß Mommsen dies getan habe (96). Republikanische Anfänge der Senatsjustiz nimmt schließlich auch F. de Martino, *Storia della costituzione romana IV* (1962) 503 f. an; in seiner Darstellung der Befugnisse des spätrepublikanischen Senats (III 269) ist davon allerdings nicht die Rede. – Gegen die Ableitung der kaiserzeitlichen Senatsjustiz aus der republikanischen Praxis der *hostis*-Erklärung sprechen sich aus: F. Vittinghoff, *Der Staatsfeind in d. röm. Kaiserzeit* (Diss. Bonn 1936) 100 f.; F. de Marini-Avonza, *La funzione giurisdizionale del senato romano* (1957) 4 ff.

sollte ein gewaltsames Vorgehen gegen das Unternehmen gewaltsamen politischen Umsturzes rechtfertigen und erfolgte darum in aller Regel gegen Abwesende, die also nicht in der Lage waren, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen. Ihrem Inhalt nach bedeutete die Erklärung zum Staatsfeind nichts anderes als den Ausschluß des Gegners aus der Rechtsgemeinschaft. Sie entzog ihm darum unter anderem gerade auch den Anspruch auf ein gerichtliches Verfahren über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit seines Handelns. Die meisten republikanischen „Staatsfeinde“ sind auch nicht hingerichtet oder auf andere Weise bestraft worden; sofern sie nicht, wie Marius, Sulla und Cäsar, schließlich die Oberhand behielten, sind sie im Kampfe oder auf der Flucht umgekommen. Wie die Ausgestaltung der spätrepublikanischen Quästionen beweist, waren sich die Römer dieser Zeit über die Erfordernisse eines rechtmäßigen Strafverfahrens durchaus im klaren. Es wäre wahrhaft erstaunlich, wenn sie die Erklärung zum Staatsfeind, die einer Verteidigung des davon Betroffenen keinen Raum ließ, die Bereitstellung von Truppen zur Folge hatte und überhaupt nichts anderes war als die offizielle Ankündigung des Bürgerkrieges, für einen Akt der Justiz gehalten hätten. Daß sie es nicht taten, beweist eine genauere Betrachtung des am besten bekannten Falles einer Notstandsaktion, die mit einer Erklärung zum Staatsfeind begann und die Hinrichtung römischer Bürger zur Folge hatte: des Falles der catilinarischen Verschwörung.

Catilina selbst und sein Gefolgsmann C. Manlius wurden vom Senat zu *hostes rei publicae* erklärt, als die Nachricht in Rom eintraf, Catilina habe in Faesulae die Insignien des magistratischen Imperiums angelegt und das Kommando über eine von Manlius gesammelte Truppe übernommen (Sall. Cat. 36, 1–3; Cass. Dio 37, 33, 3). Allen denen, die sich ihm angeschlossen hatten (außer verurteilten Kapitalverbrechern) wurde zugleich eine Frist gesetzt, binnen deren sie die Staatsfeinde verlassen mußten, wenn sie nicht ebenfalls als Feinde behandelt werden wollten. Dies bleibt offenbar durchaus im Rahmen des beim Ausbruch einer Revolution Üblichen. Der Senat kündigte damit an, daß er die Handlungsweise des Catilina und des Manlius als Erhebung gegen die Staatsgewalt betrachte und daß er mit Heeresmacht ge-

gen sie und gegen alle, die nach Ablauf jener Frist noch bei ihnen betroffen würden, vorgehen werde. Catilina und Manlius haben nach diesem Senatsbeschluß bekanntlich Rom nicht mehr betreten; sie fielen im Kampf gegen die Truppen, die unter M. Petreius gegen sie ausgesandt worden waren. Die Frage, ob sie zu Recht oder zu Unrecht getötet wurden, hat wohl niemand von den Zeitgenossen und den Späteren aufgeworfen. Sie wäre auch sinnlos, denn gegen den bewaffneten Feind entscheidet nach römischer Auffassung nicht das Recht, sondern die Gewalt.²

Anders beurteilte man das Vorgehen gegen die Mitverschworenen Catilinas, L. Cornelius Lentulus Sura, C. Cornelius Cethegus, L. Statilius, P. Gabinius und M. Caeparius, die etwa vierzehn Tage nach dem Senatsbeschluß gegen Catilina und Manlius unbewaffnet in Rom festgenommen und nach einigen weiteren Tagen auf Beschluß des Senats hingerichtet wurden. Die Rechtmäßigkeit ihrer Tötung ist später bestritten worden, und dieser Umstand trug bekanntlich Cicero die Verbannung ein. Sie war aber auch schon in der Senatssitzung, in der sie beschlossen wurde, der Gegenstand lebhaftester Kontroversen. Das ist umso bemerkenswerter, als gerade in diesem Fall eine Verhandlung in Anwesenheit der Beschuldigten³ vorausgegangen war, die wenigstens ihrem materiellen Gehalt nach den Anforderungen eines justizmäßigen Verfahrens einigermaßen entsprach. Cicero hatte Lentulus, Cethegus, Statilius und Gabinius alsbald nach der Festnahme dem Senat vorgeführt und ihnen dort durch die Aussagen der allobrogischen Gesandten und die bei diesen gefundenen Briefe hochverräterische Verhandlungen nachgewiesen (Cic. in Cat. 3, 9 ff.; Sall. Cat. 47). Generelle Schuldgeständnisse hatten sie zwar nicht abgelegt; aber sie mußten einzelne Äußerungen zugeben und vor allem die Echtheit der Briefe anerkennen. Zuletzt

² Vgl. Cass. Dio 53, 31, 10 (in den Ratschlägen des Mäcenat an Augustus): οὐδὲ γὰρ δικάζεσθαι τὸν τοιοῦτον πρὸς (den Führer eines bewaffneten Aufstands) προσῆκεν, ἀλλ' ἐν πολέμῳ μόνον κολάζεσθαι. S. auch meine Ausführungen über die römischen Bürger, die als angebliche Anhänger des Sertorius, als Piraten oder als Kundschafter des Spartacus von Verres ohne Prozeß hingerichtet worden sind: ZSt. 84 (1967) 235 ff.

³ Mit Ausnahme allerdings des erst später verhafteten Caeparius (s. u. im Text).

vermochten sie nichts mehr zu ihrer Verteidigung vorzubringen, und es konnte schließlich kaum noch ein Zweifel an ihrer Schuld bestehen. Bei der unsicheren Lage in der Stadt mußte jeder Aufschub der Entscheidung über ihr Schicksal gefährlich erscheinen. Trotzdem ließ man zunächst zwei Tage verstreichen. Die vier vor dem Senat Überführten und der inzwischen festgenommene Caeparius wurden je einem Senator zugewiesen, der den Betreffenden in seinem Hause in Haft zu halten hatte (Sall. Cat. 47, 4). Von dort aus gelang es dem Cethegus am nächsten Tage, seine Sklaven und Freigelassenen durch Boten zu einem gewaltsamen Befreiungsversuch aufzufordern. Freigelassene und Klienten des Lentulus begannen aus eigenem Antrieb, Lohnarbeiter und Sklaven für eine Befreiungsaktion anzuwerben (Sall. Cat. 50, 1 f.). So sah sich Cicero am zweiten Tage nach der Verhaftung und Überführung gezwungen, den Senat wiederum vor die Frage zu stellen, was mit den Häftlingen zu geschehen habe.

Über die Debatte, die sich nun erhob, sind wir vor allem durch Ciceros 4. catilinarische Rede und eine sehr ausführliche Schilderung des Sallust (Cat. 50–54) ausgiebig, aber keineswegs in jeder Hinsicht zuverlässig unterrichtet. Cicero hat seine Rede nachträglich für die Publikation bearbeitet und dabei vermutlich manches zurechtgerückt und abgerundet. Sallust stellt seine ganze Darstellung auf Cäsar und Cato als Protagonisten des Meinungsstreites ab. Ciceros Rede erwähnt er überhaupt nicht. Sein Bericht über den zeitlichen Ablauf der Verhandlung ist unklar, seine Angaben über die Meinungsäußerungen anderer sind ungenau. Die Reden, die er Cäsar und Cato in den Mund legt, sind ohne Zweifel freie Erfindung, einigermaßen beschämend übrigens in der Dürftigkeit ihrer sachlichen Substanz. Historischen Wert haben nur die jeweils im letzten Satz der Rede enthaltenen eigentlichen Voten: sie stammen offensichtlich aus dem Senatsprotokoll. Auf sie vor allem muß man den Blick richten, wenn man die Fragen, um die der Streit ging, klar erkennen und die Lösungen, die von verschiedenen Seiten angeboten wurden, verstehen will. Denn mögen auch Parteiungen innerhalb des Senats und selbst verborgene Beziehungen einzelner zu der Verschwörung nicht ohne Einfluß auf die Meinungsäußerungen gewesen sein, in der Hauptsache drehte sich die Debatte ohne Zweifel um die Rechts-

frage, wieweit der Senat mit seinen Maßnahmen gegen die Häftlinge gehen könne, und ob sich insbesondere eine Rechtfertigung für die politisch wirksamste Maßnahme, nämlich die Hinrichtung, finden lasse. Hierüber ist mit Ernst und beachtlichem Scharfsinn gestritten worden. Dabei war allen Beteiligten, zum mindesten von dem *Votum Cäsars* an, klar, daß eine gültige Verurteilung der Häftlinge nicht erfolgt war und auch nicht nachgeholt werden konnte, weil der Senat eben kein Gericht war und seit der *lex Sempronia de capite civis* auch nicht mehr in der Lage war, aus eigenem Entschluß ein Kapitalgericht einzusetzen.

Auf die *lex Sempronia* (und nicht auf die *lex Porcia aliaque leges*, die ihn Sallust auf eine recht verschwommene Weise erwähnen läßt) stützte Cäsar in der Hauptsache seinen Widerspruch gegen die vom *consul designatus* D. Iunius Silanus vorgeschlagene Hinrichtung der Häftlinge; dies ergibt sich zwingend aus der Erwiderung Ciceros (in Cat. 4, 10). Wie ich anderwärts gezeigt habe,⁴ forderte dieses Gesetz des jüngeren Gracchus für die kapitale Verurteilung eines römischen Bürgers ein Verfahren vor einem durch Volksgesetz geschaffenen Gerichtshof und drohte bei Verletzung dieser Norm allen beteiligten Senatoren kapitale Bestrafung an. Cäsars eigener Vorschlag, die Catilinarier außerhalb Roms in Dauerhaft zu setzen und ihr Vermögen einzuziehen (Sall. Cat. 51, 43; vgl. Cic. in Cat. 4, 7f.), stützte sich vermutlich auf die analogen Maßnahmen des Konsuls L. Opimius gegen die Anhänger des C. Gracchus im Jahre 122 v. Chr. (denen ohne Zweifel ein entsprechender Senatsbeschluß vorausgegangen war). Opimius war ihretwegen im Komitialverfahren angeklagt, aber freigesprochen, die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens also immerhin durch Volksbeschluß bestätigt worden (Liv. per. 61). Bei unbefangener Würdigung wird man sagen müssen, daß Cäsars Vorschlag keineswegs eine Parteinahme für die Catilinarier erkennen läßt. Er ging im Bestreben, die Häftlinge unschädlich zu machen, sogar weit über die praktischen Konsequenzen hinaus, die das Kapitalurteil eines Gerichtshofs normalerweise für den Verurteilten hatte: die Häftlinge sollten nicht in die Verban-

⁴ W. Kunkel, Untersuchungen z. Entwicklung d. röm. Kapitalverfahrens in vorsullanischer Zeit (Abh. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., N. F. 56) 28 A 89; 89; ferner RE 24, 739f. (Art. *quaestio*).

nung gehen dürfen, sondern lebenslänglich interniert werden. Nur bei einer sehr engen Auslegung der *lex Sempronia* ließ sich dieser Vorschlag mit dem Gesetz vereinbaren.

Sehr viel zaghafter als das Votum Cäsars war das des Prätoriers Ti. Claudius Nero, die Entscheidung über das Schicksal der Häftlinge nochmals, und zwar bis zur Überwindung Catilinas, aufzuschieben (Appian b. c. 2, 19; Sall. Cat. 50, 4).⁵ Es zielte aber allem Anschein nach auf die juristisch korrekte Lösung: War erst einmal die durch Catilina von außen drohende Gefahr beseitigt, so konnte man der Lage in der Stadt eher Herr werden, und dann besaß man voraussichtlich auch die Handhaben, um mit den Häftlingen (und anderen Parteigängern Catilinas) auf gesetzlichem Wege abzurechnen, z. B. durch Plebiszit eine *quaestio extraordinaria* gegen sie einsetzen zu lassen. Aber die kritische Lage in der Stadt verlangte nach Ciceros Meinung ja gerade eine schleunige Entscheidung über die Häftlinge. Jedes Zögern mußte von den unruhigen Elementen, die mit Catilina sympathisierten, als ein Zeichen der Schwäche aufgefaßt werden. Deshalb ergriff Cicero, als Silanus, der *consul designatus*, der zuerst für die Hinrichtung votiert hatte, nun ebenfalls für den Aufschub war (Sall. Cat. 50, 4), erneut das Wort zum Referat und forderte vom Senat eine Entscheidung zwischen dem ursprünglichen Votum des Silanus und dem des Cäsar. Er selbst trat dabei (in der publizierten Rede vielleicht deutlicher als in der wirklich gehaltenen) für die Hinrichtung der Häftlinge ein und bemühte sich, Cäsars Argumente zu widerlegen. Sein praktischer Einwand, man werde Schwierigkeiten mit den Munizipien haben, denen man das undankbare Geschäft ansinnen mußte, die Häftlinge zu verwahren, war gewiß einleuchtend. Seine juristische These hingegen, daß die *lex Sempronia* auf die Catilinarier gar nicht anwendbar sei, weil diese als Staatsfeinde nicht mehr römische Bürger seien (in Cat. 4, 10), konnte schwerlich überzeugen. Wir hören nichts davon, daß der Senat auch die in Rom verbliebenen Anhänger Catilinas in aller Form zu Staatsfeinden erklärt

⁵ Vom Aufschub bis zur Überwindung Catilinas spricht nur Appian. Mit M. Gelzer, RE 7 A, 888 Z. 6 ff., glaube ich, daß der Bericht Sallusts in diesem Punkte ungenau ist und aus Appian ergänzt werden muß.

hat,⁶ und dies ist auch an und für sich nicht glaublich, weil ihnen gegenüber weder vor noch nach ihrer Festnahme die typischen Voraussetzungen dieser Erklärung bestanden: Sie hatten nicht, wie Catilina selbst, die Waffen gegen die Regierung erhoben; vor ihrer Verhaftung war ihnen nichts Sicheres nachgewiesen,⁷ danach aber waren sie in der Gewalt der Behörde, die gerade darum nicht mehr nach Kriegerrecht mit ihnen verfahren konnte, wenn anders die *lex Sempronia* überhaupt eine praktische Bedeutung behalten sollte. Mit dem Argument Ciceros hätte man jeden Hochverratsprozeß als überflüssig, ja als widersinnig erweisen können. Wir können indessen die Frage, ob Ciceros juristische These richtig oder falsch war, ruhig dahingestellt sein lassen. Wesentlich ist im Rahmen unserer Betrachtung allein der Umstand, daß Cicero mit dieser seiner Argumentation nicht anders als seine Vorredner davon ausging, daß die Überführung der Catilinarier vor dem Senat keine Gerichtsverhandlung gewesen war, und daß der Senat sich überhaupt nicht als Gericht konstituieren und ein Kapitalurteil fällen konnte. Er berief sich auf Kriegerrecht, nicht auf eine Gerichtsbarkeit des Senats; dies zeigt mit besonderer Deutlichkeit auch der Hinweis auf den Tod des Urhebers der *lex Sempronia*, C. Gracchus, der bekanntlich im Straßenkampf umgekommen ist.

Nicht Cicero gab indessen den Ausschlag für die Hinrichtung der Catilinarier, sondern Cato. Er gewann den Senat schwerlich durch Klagen über Luxus und Unmoral und durch allgemeine Ermahnungen zur Wachsamkeit, wie sie ihm Sallust (in Cat. 52) in den Mund gelegt hat, weil ihm dergleichen nun einmal zur Charakterisierung dieses Mannes notwendig schien. Daß Cato das Risiko eines Aufschubs der Entscheidung nochmals ausdrücklich hervorgehoben hat (Sall. 52, 35), ist glaublich. Vor al-

⁶ Bleicken a. a. O. 23 A 6 nimmt an, der Senatsbeschluß gegen Catilina und Manlius habe vielleicht alle Anhänger Catilinas (also auch die in Rom verbliebenen) in Bausch und Bogen zu *hostes* erklärt. Aber Sallust, Cat. 36, 2 meint mit der *cetera multitudo*, wie das folgende zeigt (*ab armis discedere!*) nur das von Manlius in Etrurien gesammelte Heer.

⁷ Ciceros Informationen über den Kreis der Verschwörer und ihre Pläne fanden im Senat lange Zeit hindurch keinen Glauben; vgl. Gelzer a. a. O. 874, 875, 877 f.

lem aber brachte er, wie der Wortlaut seines eigentlichen Votums zeigt, juristische Gesichtspunkte vor, die ihm eine Exekution auch ohne gerichtliches Verfahren als zulässig erscheinen ließen: Die Häftlinge seien geständig – dies war zum mindesten insofern der Fall, als sie die Echtheit der ihnen vorgehaltenen Briefe, aus denen der Hochverrat hervorging, anerkennen mußten (s. o. S. 5 f.). Man könne sie darum ebenso wie auf frischer Tat ergriffene Kapitalverbrecher nach alter Rechtsübung ohne weiteres hinrichten lassen (Sall. Cat. 52, 36: *de confessis sicuti de manifestis rerum capitalium more maiorum supplicium sumundum*). In der Tat hat der Rechtssatz *confessus pro iudicato est*,⁸ auf den das Votum Catos unverkennbar anspielt, nicht nur im Bereich des zivilen Vollstreckungsrechts, sondern auch für die Strafverfolgung Geltung besessen.⁹ Seine praktische Bedeutung wird freilich, soweit es sich um eine kapitale Bestrafung handelte, eben darum recht gering gewesen sein, weil das Geständnis die Lage des Delinquenten nicht etwa durch eine Aussicht auf Strafmilderung verbesserte, sondern ihm im Gegenteil nur die letzte, wenn auch noch

⁸ Er findet sich mit diesen Worten erst in kaiserzeitlichen Zeugnissen (vgl. Paul. D. 42, 2, 1 u. 3; Ulp. eod. 6 pr.), spricht aber ohne Zweifel ein uraltes Prinzip des römischen Verfahrensrechts aus. Gleichbehandlung des Geständigen und des Verurteilten in der Personalvollstreckung wegen einer Geldschuld ist schon für die Zwölftafeln bezeugt (III 1 ff., erhalten bei Gell. 15, 13, 11). Über die *confessio in iure* im römischen Zivilprozeßrecht (Legisaktions- u. Formularverfahren) G. Pugliese, *Il processo civile romano* (Corso di dir. rom., Anno accademico 1961–2) 368 ff.; M. Kaser, *Röm. Zivilprozeßrecht* (1966) 54 ff., 201 ff. Bei ihnen weitere Lit.

⁹ Bezeugt ist dies für das spätrepublikanische Repetundenverfahren: Dort kam es, wenn der Beschuldigte auf Befragen vor dem Gerichtsmagistrat (*legibus interrogare*) sein gesetzwidriges Handeln zugab oder nicht bestritt, nicht erst zu dem Hauptprozeß über Schuld oder Unschuld, sondern sofort zum sog. Litisästimationsverfahren über die Höhe der zu zahlenden Geldbuße: Ps.-Ascon. in Verr. I 5 (p. 207 Stangl). Wo die Strafe gesetzlich fixiert war, insbesondere also bei Kapitaldelikten, muß demnach die gerichtliche Verhandlung, die ja in diesen Fällen allein der Schuldfeststellung diente, überhaupt entfallen und der Magistrat zu sofortiger Vollstreckung gegen den Geständigen befugt gewesen sein. Vgl. W. Kunkel, RE 24, 756. Für den altrömischen Kapitalprozeß läßt sich Entsprechendes wenigstens erschließen: Der Beschuldigte, der *in iure* die ihm vom Ankläger zur Last gelegte Tat zugab (oder auch das *sacramentum* verweigerte) wurde vom Magistrat dem Ankläger addiziert: s. W. Kunkel, *Unters. z. Entw. d. röm. Kapitalverf.* 103 f.; RE a. a. O. 730.

so schwache Chance nahm, der Strafe durch einen Freispruch zu entinnen. Hiermit mag es zusammenhängen, daß Cato auch den Parallellfall des manifesten, d. h. auf frischer Tat ergriffenen Kapitalverbrechers nannte, der zum mindesten in der Praxis der *tresviri capitales*¹⁰ häufig genug vorgekommen sein wird. Beiden Tatbeständen war gemeinsam, daß es eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Schuld garnicht erst bedurfte. Auch das Votum Catos, dem schließlich der Senat beitrug, geht also davon aus, daß ein solches Verfahren nicht stattgefunden hatte und in der damaligen Situation auch nicht durchgeführt werden konnte. Eine ausdrückliche Bestätigung dieser unserer Deutung enthält schließlich der Bericht Appians, der (2, 1, 6) mit der Feststellung endet, daß Cato und Cicero den Senat dazu bestimmt hätten, die Catilinarier als manifeste Verbrecher ohne Gerichtsverhandlung zu verurteilen, d. h. mit dem Tode zu bestrafen (ὡς αὐτοφώρων ἄνευ κρίσεως καταγνῶναι). Die Funktion eines Gerichtshofs hat der Senat somit auch im Falle der catilinarischen Verschwörung nicht für sich in Anspruch genommen.

II. Senatsjustiz in den ersten 25 Jahren des Augustus?

Gab es unter Augustus ein Senatsgericht? Bleicken (S. 30 ff.) glaubt diese Frage schon im Hinblick auf Ovid, trist. 2, 131 f. und Cass. Dio 53, 21, 6 bejahen zu müssen. Er führt dann insgesamt sieben Fälle an, in denen kapitale Verurteilung durch den Senat in der historischen Überlieferung bezeugt sei, und folgert schließlich aus dem inschriftlich überlieferten *s. c. Calvisianum* eine ge-

¹⁰ Über die Strafjustiz der *tresviri capitales* s. Kunkel, Unters. 71 ff. – Am klarsten tritt der Grundsatz, daß der auf handfester Tat ergriffene Verbrecher ohne gerichtlichen Schuldspruch der Strafe verfiel, in der Behandlung des *fur manifestus* nach Zwölftafelrecht zutage: Der auf handfester Tat ergriffene Dieb wurde geprügelt und vom Gerichtsmagistrat dem Bestohlenen addiziert: Gai. 3, 189; Gell. 11, 18, 8. Daß das gleiche Prinzip auch in der Prinzipatszeit noch im Bewußtsein der Römer lebendig war, zeigt Tac. ann. 11, 6 i. f.: *qui non iudicium, quippe in manifestos, sed poenam statui videbant*. S. jetzt auch Kunkel, *Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae* I (1968), 118 f.; ZSav St. 84 (1967), 220, bes. Anm. 7; 85 (1968), 273; 276.

nerelle Zuständigkeit des Senats in Repetundensachen in Konkurrenz mit der *quaestio repetundarum*.

Die Ovidstelle soll erst im Zusammenhang mit den Zeugnissen aus der Spätzeit des Augustus gewürdigt werden. Die Bemerkung des Cassius Dio, der Senat habe unter Augustus mitunter auch allein, d. h. ohne Mitwirkung des *princeps*, „entschieden“ wie früher (in der Republik),¹¹ darf, wie der Zusammenhang zeigt, nicht speziell auf richterliche Entscheidungen bezogen werden. Sie betrifft offensichtlich ganz allgemein die Arbeit des Senats, die ja stets im Entscheiden der vom vorsitzenden Magistrat zur Debatte gestellten Fragen bestand. Die von Bleicken gesammelten Einzelfälle und seine Auslegung des *s. c. Calvisianum* bedürfen einer genaueren Untersuchung.

Keine Beispiele einer regulären Justiz sind die Fälle des Prätors Q. Gallius (43 v. Chr.) und des designierten Konsuls Q. Salvidienus Rufus (40 v. Chr.). Über Gallius berichten Appian (b. c. 3, 95) und Sueton (Aug. 27, 4) durchaus Verschiedenes: nach Appian soll er einen Anschlag auf Augustus unternommen haben, nach Sueton hat Augustus dies zu Unrecht behauptet. Die Verurteilung durch den Senat erwähnt nur Appian. Sueton erzählt, Augustus habe Gallius foltern und töten lassen. Er erwähnt aber auch eine von Augustus selbst stammende Version, wonach Gallius festgenommen, aus der Stadt verwiesen und zu seinem Bruder, der sich bei Antonius aufhielt, geschickt worden ist; auf der Reise zu ihm sei Gallius entweder durch Schiffbruch umgekommen oder von Seeräubern getötet worden. Selbst wenn der Bericht des Appian zutreffen sollte, hat der Senat wohl nicht über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, sondern über die

¹¹ Ἐκρίνε μὲν γὰρ καὶ καθ' ἑαυτὴν ἡ βουλὴ πᾶσα ὡς καὶ πρότερον, καὶ τισὶ καὶ πρεσβείαις καὶ κηρυκείαις καὶ δῆμων καὶ βασιλέων ἐ χρημάτιζε. Dieser Satz knüpft nicht etwa an die unmittelbar vorausgehende parenthetische Bemerkung an, Augustus habe gelegentlich mit dem ihm beigeordneten Senatsausschuß auch Recht gesprochen (ἐδίκασε), sondern an die gesamten Ausführungen über die Art und Weise, wie der Princeps teils mit dem Gesamtsenat, teils mit jenem Ausschuß zusammenarbeitete. Dio will dartun, daß der Senat nicht auf diese Zusammenarbeit angewiesen war, sondern auch ohne Mitwirkung des Princeps verhandeln und entscheiden konnte. Κρίνειν muß deshalb hier in seiner allgemeinen Bedeutung ‚eine Entscheidung treffen‘ und nicht als Synonym von δικάζειν verstanden werden.

Bestrafung eines auf handfester Tat ergriffenen Attentäters entschieden, und dies wäre eben keine im eigentlichen Sinne richterliche Entscheidung (s. o. S 11). Am besten läßt man aber diesen undurchsichtigen Fall ganz beiseite.

Salvidienus Rufus, einer der Unterfeldherrn des Augustus, hatte sich im perusinischen Krieg gegen L. Antonius ausgezeichnet, er war dann mit dem Kommando über die in Gallien (an der Rhone) stehenden Legionen betraut und für das nächste Jahr zum Konsul designiert worden. Als M. Antonius Brundisium belagerte und der Krieg zwischen ihm und Augustus unmittelbar bevorzustehen schien, setzte sich Salvidienus mit Antonius in Verbindung, um mit seinen Legionen zu ihm überzugehen. In dessen einigten sich Antonius und Augustus im Vertrag zu Brundisium, und Antonius selbst unterrichtete Augustus von den verräterischen Plänen des Salvidienus (Liv. per. 127; Appian b. c. 5, 66). Dieser wurde auf Veranlassung des Senats zum Staatsfeind erklärt; zugleich erging ein *senatusconsultum ultimum*, in dem den Triumvirn insgesamt die bei Staatsnotstand üblichen Vollmachten erteilt wurden (Cass. Dio 48, 33, 3). Nach Dio (eod. § 1) und Appian (b. c. 5, 66) wurde Salvidienus getötet, nach Liv. (per. 127) beging er Selbstmord (*mortem conscivit*). Dieser Fall liegt offensichtlich in der Linie der republikanischen *hostis*-Erklärungen und hat eben darum nichts mit Kriminaljustiz zu tun.¹²

¹² Eine von dieser Feststellung ganz unabhängige Frage ist die, ob denn nach dem Vertrag von Brundisium noch ein ernsthafter Anlaß für die *hostis*-Erklärung und vor allem für das *s. c. ultimum* bestand. Man wird diese Frage, entgegen dem ersten Anschein, bejahen müssen, wenn man folgendes bedenkt: Noch war zu diesem Zeitpunkt das Verhältnis zu Sex. Pompeius nicht bereinigt, der Sizilien, Sardinien und Korsika besaß und von dort aus die Küsten Italiens bedrohte. Man mußte damit rechnen, daß Salvidienus nun nach dieser Seite Anschluß suchen werde. Diese Gefahr bestand besonders dann, wenn er sich bereits so weit vorgewagt hatte, daß er nicht mehr zurück konnte. In der Tat scheint er bereits die Provinz, in der er mit seinen Legionen stand, gegen Augustus aufgewiegelt zu haben, denn als Antonius sich wieder in die Ostprovinzen zurückzog, um den Partherfeldzug vorzubereiten, begab sich Augustus sofort nach Gallien, um dort die Ruhe wiederherzustellen (Appian, b. c. 5, 75: 'Ἐπὶ δὲ τούτοις ὁ μὲν Καῖσαρ ἐς τὴν Κελτικὴν ἐξώρμα ταρασσομένην, ὁ δὲ Ἀντώνιος ἐπὶ τὸν πόλεμον τῶν Παρθυσίων). Selbst durch die Festnahme des Salvidienus, den Augustus, wie Appian berichtet (5, 66), nach Rom

Einen anderen Charakter trägt die bei Cassius Dio (52, 43, 1) bezeugte Senatsverhandlung über Antiochus II. von Commagene, der einen Gesandten seines Bruders hatte ermorden lassen (29 v. Chr.). Augustus ließ Antiochus (aus seinem Lande?) „herbeiholen“ (μετεπέμψατο), in den Senat einführen und nach Verurteilung hinrichten (καταψηφισθέντα ἀπέκτεινε). Daß dies ein singulärer Fall ist, der keinen Schluß auf eine generelle Strafgerichtsbarkeit des Senats zuläßt, liegt auf der Hand. Ein Klientelfürst unterstand, zum mindesten in seinem eigenen Land, wohl überhaupt nicht der römischen Justiz. Ihn vor der *quaestio de sicariis* anklagen zu lassen, war vielleicht rechtlich garnicht möglich, auf keinen Fall war es ratsam. Andererseits konnte man die freche Tat nicht ungesühnt lassen. Da lag es nahe, den Senat, dem unter Augustus ebenso wie in republikanischer Zeit die Verhandlung mit fremden Staaten und ihren Gesandten oblag (vgl. Cass. Dio 53, 21, 6), mit der Sache zu befassen. Der Senat fungierte also in diesem Falle nicht als normaler Gerichtshof, sondern eher als Organ der Außenpolitik.

Die drei bisher besprochenen Fälle spielten übrigens alle in der Zeit vor der offiziellen Neuordnung des Staates und können auch darum nicht ohne weiteres als repräsentativ für die Frühzeit des Prinzipats angesehen werden. Das erste Beispiel einer Senatsverhandlung in Kriminalsachen, das uns nach der „Wiederherstellung der Republik“ begegnet, ist der Fall des C. Cornelius Gallus (26 v. Chr.). Gegen ihn, der zuvor als erster die Stellung eines *praefectus Aegypti* innegehabt hatte, verhängte zunächst Augustus (der sich damals in Spanien aufhielt) auf die Denuntiation eines gewissen Valerius Largus hin ein Verbot, sein Haus zu be-

beordert hatte, mochte die Gefahr eines Aufstands seiner Anhänger noch nicht als endgültig gebannt, das *s. c. ultimum* darum immer noch als gerechtfertigt erscheinen. Den anwesenden Salvidienus zum Staatsfeind zu erklären, entsprach freilich nicht der republikanischen Übung (s. S. 18 f.). Man hätte ihn aber bei der damaligen feindseligen Stimmung gegen Augustus schwerlich vor ein Gericht stellen können, und selbst, wenn dies möglich gewesen wäre, hätte man dort lediglich seine Verbannung, d. h. sein Entweichen zu Pompeius erreicht. So blieb wohl praktisch kein anderer Weg als der, den man einschlug: Salvidienus zum Staatsfeind zu erklären und ihn dann hinzurichten oder zum Selbstmord zu veranlassen.

treten und sich in seinen Provinzen aufzuhalten.¹³ Erst danach, und nachdem weitere Ankläger aufgetreten waren, befaßte sich der Senat mit den Vergehen des Gallus. In welchem Sinn er dies tat, läßt sich, wie mir scheint, durch eine genaue Interpretation der drei wichtigsten Zeugnisse mit ziemlicher Sicherheit ermitteln.

Suet. Aug. 66, 2: . . . alteri (sc. Gallo) ob ingratum et malivolum animum domo et provinciis suis interdixit. sed Gallo quoque et accusatorum denuntiationibus et senatus consultis ad necem compulso laudavit quidem pietatem tanto opere pro se indignantium, ceterum et inlacrimavit et vicem suam conquestus est, quod sibi soli non liceret amicis quatenus vellet irasci.

Cass. Dio 53, 23, 5-7: ὁ δὲ δὴ Γάλλος Κορνήλιος καὶ ἐξύβρισεν ὑπὸ τῆς τιμῆς. πολλὰ μὲν γὰρ καὶ μάταια ἐς τὸν Αὐγούστου ἀπελήρει, πολλὰ δὲ καὶ ἐπαίτια παρέπραττε. καὶ γὰρ καὶ εἰκόνας ἑαυτοῦ ἐν ὄλῃ ὡς εἰπεῖν τῇ Αἰγύπτῳ ἔστηκε καὶ τὰ ἔργα ὅσα ἐπεποιήκει ἐς τὰς πυραμίδας ἐσέγραψε. κατηγορήθη τε οὖν ἐπ' αὐτοῖς ὑπὸ Οὐαλερίου Λάργου, ἐταίρου τε οἱ καὶ συμβιωτοῦ ὄντος, καὶ ἡτιμώθη ὑπὸ τοῦ Αὐγούστου, ὥστε καὶ ἐν τοῖς ἔθνεσιν αὐτοῦ κωλυθῆναι διακτῆσθαι. γενομένου δὲ τούτου καὶ ἄλλοι αὐτῷ συχνοὶ ἐπέθεντο καὶ γραφὰς κατ' αὐτοῦ πολλὰς ἀπήνεγκαν, καὶ ἡ γερουσία ἅπασα ἀλώναί τε αὐτὸν ἐν τοῖς δικαστηρίοις καὶ φυγεῖν τῆς οὐσίας στερηθέντα, καὶ ταύτην τε τῷ Αὐγούστῳ δοθῆναι, καὶ ἑαυτοὺς βουθυτῆσαι ἐψηφίσατο. καὶ ὁ μὲν περιαλγῆσας ἐπὶ τούτοις ἑαυτὸν προκατεχρήσατο.

Ammian. 17, 4, 5: Cornelius Gallus Octaviano res tenente Romanas Aegypti procurator exhaust civitatem plurimis interceptis, reversusque cum furtorum arcesseretur et populatae provinciae, metu nobilitatis acriter indignatae, cui negotium spectandum dederat imperator, stricto incubuit ferro.

Ammian, der späteste der drei Berichterstatter, ist auch der ungenaueste, zum mindesten in seiner Ausdrucksweise: Er macht den Präfekten Gallus zum bloßen *procurator*, bezeichnet den Senat mit der vagen Umschreibung *nobilitas* und die Staatskasse (in Wahrheit die Schatulle des *princeps*) mit *civitas*. Gleichwohl enthält seine Notiz wertvolle Angaben: Im Gegensatz zu Sueton und Dio, die nur von üblen Reden über Augustus und von Manifestationen maßloser Eitelkeit zu erzählen wissen, schreibt er dem Gallus ausdrücklich die Unterschlagung von Staatsgut und die

¹³ Dies sind keine Kriminalstrafen, sondern Maßnahmen persönlicher und dienstlicher Art: dem Unwürdigen wird die Freundschaft gekündigt, dem ungetreuen Angestellten der Aufenthalt im Amtsbereich seines bisherigen Dienstherrn untersagt. So auch Bleicken 33.

Ausplünderung der ihm anvertrauten Provinz zu – sicherlich mit Recht; auch ohne sein Zeugnis läge die Vermutung nahe genug, daß die beiden anderen Autoren in ihrem Wohlgefallen an dem Exempel von Undankbarkeit und Hybris die sachlichen Hintergründe des Falles vernachlässigt haben.

Noch in anderer Hinsicht verdient die Darstellung Ammians Beachtung. Er schreibt, Gallus habe sich „aus Furcht vor der Empörung der Senatoren“ das Leben genommen. Dies klingt nicht so, als ob das Verfahren gegen Gallus zur Zeit seines Selbstmordes schon abgeschlossen gewesen sei. Hat man dies erst einmal bemerkt, so erkennt man weiterhin, daß auch bei Sueton und Dio nicht mit klaren Worten von einer Verurteilung die Rede ist. Im Gegenteil: beide stimmen in diesem Punkt durchaus mit Ammian überein. Sueton sagt, Gallus sei durch die *denuntiationes* der Ankläger und „durch Senatsbeschlüsse“ zum Selbstmord getrieben worden. Ein Senatsbeschluß wäre auch das Urteil des Senatsgerichts gewesen. Aber warum erwähnt er die *denuntiationes accusatorum* neben den Senatsbeschlüssen als Motiv für den Selbstmord des Gallus? Hätte der Senat bereits sein Urteil gesprochen, so wäre das Vorbringen der Ankläger dadurch erledigt gewesen. Gallus hätte aus Verzweiflung über seine Verurteilung, aber kaum noch wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen aus dem Leben scheiden können. Man wird deshalb den Suetontext dahin verstehen müssen, daß über die Anklagen noch nicht entschieden war, der Senat jedoch bereits Beschlüsse gegen Gallus gefaßt hatte, die diesen im Verein mit dem bevorstehenden Verfahren zum Selbstmord trieben. Genau dies berichtet aber auch Cassius Dio, wenn man ihn nur richtig liest.

Daß Gallus noch nicht verurteilt war, als er von eigener Hand starb, sagt Dio ganz unmißverständlich mit den Schlußworten seines Berichts: *ἐαυτὸν προκατεχρήσατο*, Gallus brachte sich vorher um. „Vorher“ bedeutet nicht etwa: ehe er hingerichtet wurde. Denn nach den Senatsbeschlüssen, deren Inhalt uns Dio mitteilt, drohten Gallus nur die Verbannung und die Einziehung seines Vermögens. Eben aus diesen Senatsbeschlüssen ist aber weiter ersichtlich, daß überhaupt noch kein Strafverfahren stattgefunden hatte; vielmehr betraf einer von diesen Beschlüssen gerade erst die Durchführung der Prozesse, die von den Anklä-

gern des Gallus gefordert worden waren. Die Worte ἀλῶναι τε αὐτὸν ἐν τοῖς δικαστηρίοις bedeuten nämlich nicht die Feststellung oder Bestätigung einer bereits erfolgten Verurteilung,¹⁴ sondern die Anordnung, daß eine Verurteilung stattfinden solle.¹⁵ Ἀλῶναι kann keinen anderen zeitlichen Sinn haben als die übrigen Aorist-Infinitive derselben indirekten Rede (φυγεῖν, δοθῆναι, βουδυσθῆσαι), und diese bezeichnen unzweifelhaft, was nach dem Willen des Senats geschehen sollte. Der Senat beschloß als erstes, daß Gallus von den Gerichten abgeurteilt und verbannt, sein Vermögen aber eingezogen und Augustus überlassen werden solle; er beschloß zweitens ein Dankopfer aus Anlaß der Entlarvung dieses Verbrechers.

An der grammatischen Notwendigkeit dieser Auslegung scheitert der naheliegende Einwand, der Senat könne doch nicht schon im Voraus die Verurteilung und Bestrafung, sondern höchstens die Einleitung der gerichtlichen Verfahren und nur für den Fall der Verurteilung die Verbannung und die Vermögens-einziehung beschlossen haben. Ihm ließe sich allenfalls auch mit der Vermutung begegnen, daß Dio (oder schon sein Gewährsmann) eine solche korrektere Formulierung kürzend zusammengezogen hat. Aber wahrscheinlich hat der Senat wirklich entgegen allen Geboten juristischer Fairness so beschlossen, wie Dio es berichtet. Dafür sprechen die Andeutungen des Sueton und des Ammian über die Empörung der Senatoren; und auch der bei Dio erwähnte zweite Beschluß über das Dankopfer atmet ja denselben Geist. Außerdem versteht man die Verzweiflung des Gallus sehr viel besser, wenn der Senat schon in dem Beschluß über die Einleitung der Gerichtsverfahren die Entscheidung des Gerichts praktisch vorwegnahm.

Ein Urteil im Rechtssinn war dieser Beschluß jedoch nicht. In ihm kommt im Gegenteil die Überzeugung des Senats zum Ausdruck, daß er für die strafrechtliche Behandlung des Falles nicht zuständig sei, daß diese vielmehr „den Gerichten“ obliege. Fragt

¹⁴ So Volkmann, Zur Rechtspr. im Prinzipat d. Augustus 117 und wohl auch der dort (118) zitierte v. Premerstein; Bleicken 33.

¹⁵ So Dessau, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 140; A. H. M. Jones, Studies in Roman Government and Law (1960) 97.

man, welche Gerichte gemeint sind, so kommt das Kaisergericht¹⁶ auf keinen Fall in Betracht. Schon der Plural ἐν τοῖς δικαστηρίοις schließt diese Deutung aus; auch konnte der Senat schwerlich über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Verfahrens vor dem Princeps beschließen, und schließlich hatte Augustus seine Maßnahmen gegen Gallus bereits getroffen. Kaum glaublich wäre auch die Annahme, daß es sich um Senatsausschüsse handelt, welche die Beschuldigungen gegen Gallus genauer untersuchen sollten.¹⁷ Vor dem *s. c. Calvisianum* (4 v. Chr.) hören wir von solchen Gerichtskommissionen des Senats überhaupt nichts, und in Kapitalsachen – eine solche war der Fall des Gallus – hat der Senat, wenn er als Gericht fungierte, immer in seiner Gesamtheit verhandelt und entschieden. Auch deutet das von Dio gebrauchte Wort δικαστήριον auf einen ständigen Gerichtshof, nicht auf eine von Fall zu Fall zu bildende Kommission hin. Nur die ordentlichen Strafgerichte, die Quästionen, kommen also ernstlich in Betracht. Sind sie gemeint, dann erklärt sich auch der Plural δικαστήρια ohne jede Schwierigkeit. Jede *quaestio* war ja nur für diejenigen Delikte zuständig, die in dem für sie maßgebenden Gesetz genannt waren. So konnte z. B. die *quaestio peculatus* nicht über Erpressungen in der Provinz, die *quaestio repetundarum* vermutlich nicht über Hinterziehung von Staatseigentum urteilen. Beide Delikte wurden offenbar dem Gallus vorgeworfen, daneben wohl auch Majestätsvergehen. Es ist also ohne weiteres verständlich, daß die mehreren Ankläger ihn vor mehreren Quästionen belangen mußten.

Es bleibt aber die Frage zu beantworten, wie der Senat dazu kam, über die Durchführung von Prozessen vor den ordentlichen Gerichten und über die dort zu verhängenden Strafen Beschluß zu fassen. Wir hören sonst nichts dergleichen, und es ist auch an und für sich nicht wahrscheinlich, daß solche Eingriffe in die Jurisdiktion der Gerichtsmagistrate üblich waren. An ihrer

¹⁶ Auf das Kaisergericht bezieht die Worte ἐν τοῖς δικαστηρίοις Bleicken a. a. O., freilich in der Annahme, ἄλῃναι bezeichne die bereits erfolgte Verurteilung und Dio habe die von Augustus getroffene Entscheidung als Urteil eines allgemeinen Kaisergerichts, wie es zu seiner eigenen Zeit bestand, aufgefaßt.

¹⁷ Diese Deutung der δικαστήρια erwägt Volkmann a. a. O. 117.

Rechtmäßigkeit zu zweifeln, besteht allerdings kein Grund. Sowohl die Einleitung des Verfahrens (das *nomen recipere*) als auch die Verhängung der gesetzlichen Strafen nach dem Schuldspruch der Geschworenen waren magistratische Akte,¹⁸ und es ist nicht einzusehen, warum der Senat das allgemeine Weisungsrecht, das ihm gegenüber den Magistraten zustand, nicht auch auf diesen Bereich erstrecken konnte.¹⁹ Voraussetzung dafür war nur, daß er, sei es von dem Gerichtsmagistrat selbst, sei es von den Konsuln oder den Tribunen, um eine Entscheidung in diesen Fragen angegangen wurde. Eben dies wird aber nur ganz ausnahmsweise geschehen sein, dann nämlich, wenn besondere Gründe vorlagen, die es den Magistraten ratsam erscheinen ließen, ihr Handeln durch einen Senatsbeschluß zu decken. Solche Gründe sind nun gerade im Falle des Gallus sehr wohl vorstellbar. Am nächsten scheint auf den ersten Blick die Annahme zu liegen, daß man darüber im Unklaren war, ob Augustus über die von ihm selbst verhängte Maßregelung hinaus noch ein öffentliches Strafverfahren gegen Gallus wünsche und daß die Gerichtsvorstände die Entscheidungen über die Einleitung des Verfahrens und über die Strafe aus Furcht vor der Ungnade des *princeps* nicht allein verantworten wollten. Bei genauerer Betrachtung lassen sich jedoch auch sehr handfeste juristische Gründe finden, die einen Beschluß des Senats notwendig machten. Bedenkt man nämlich, daß der Fall des Gallus unmittelbar nach der Neuordnung des Staates und geraume Zeit vor der augusteischen Kriminalgesetzgebung anhängig wurde, so ahnt man, daß hier bei der Anwendung der alten republikanischen Strafgesetze Schwierigkeiten auftraten, denen man zuvor noch nicht begegnet war. Das Reputendengesetz aus Cäsars erstem Konsulatsjahr (59 v. Chr.) z. B. richtete sich ausschließlich gegen Senatoren (Cic. pro Rab. Post. 12²⁰); es war also seinem Wortlaut nach auf Gallus, den Man-

¹⁸ Vgl. Kunkel, RE 24, 755 ff. (*recipere nomen*); 766 (Strafverhängung). Daß bei der Entscheidung über die Annahme der Anklage unter gewissen Voraussetzungen ein Konsilium des Gerichtsmagistrats mitwirkte (das *consilium curius* der Kaiserzeit, vgl. Kunkel a. a. O. 755 f.), schließt die Qualifizierung als magistratische Entscheidung schwerlich aus.

¹⁹ Vgl. hierzu Mommsen, Staatsr. III 1063 ff.

²⁰ *Datur tibi tabella iudici. Qua lege? Iulia de pecuniis repetundis. Quo de reo? De equite Romano. At iste ordo lege ea non tenetur . . .*

datar des Augustus aus dem Ritterstand, überhaupt nicht anwendbar, mochten auch dessen Taten den gesetzlichen Bestimmungen noch so sehr entsprechen.²¹ Da es durchaus wahrscheinlich ist, daß Gallus der erste ritterliche Beamte war, gegen den eine Repetundenklage erhoben wurde, konnte es ratsam erscheinen, eine grundsätzliche Entscheidung des Senats herbeizuführen. Ein Problem ähnlicher Art bestand hinsichtlich der Einziehung des Vermögens, die mit der Kapitalverurteilung regelmäßig verbunden war.²² Die republikanischen Kriminalgesetze kannten und nannten infolgedessen als Empfänger des eingezogenen Vermögens nur das *Ärar*. Gallus hatte aber Gelder hinterzogen, die in die Schatulle des Princeps zu fließen bestimmt waren. Der von Dio erwähnte Beschluß des Senats, daß das Vermögen des Gallus an Augustus fallen solle, enthält also eine den besonderen Umständen angepaßte, vom ausdrücklichen Gesetzeswortlaut abweichende Regelung, die der an diesen Wortlaut gebundene Gerichtsmagistrat aus eigenem Entschluß kaum hätte treffen können.

²¹ Dies bemerkte schon v. Premerstein, dessen mündliche Äußerung bei Volkmann 118 f. zitiert ist. Allerdings scheint er nach dem Bericht Volkmanns angenommen zu haben, daß der Senat ein Urteil über Gallus gefällt habe (für die unzuständige *quaestio* „eingesprungen“ sei); wobei wiederum unklar bleibt, ob dies heißen soll, daß der Senat ein ungültiges, weil in Unzuständigkeit gefälltes Urteil der *quaestio repetundarum* bestätigt, oder daß er von vornherein anstelle der *quaestio repetundarum* den Prozeß übernommen habe. An eine Anweisung des Senats an den Gerichtsmagistrat, den Fall, trotz der Beschränkung des Repetundengesetzes auf Senatoren, vor der *quaestio* zu verhandeln, scheint v. Premerstein nicht gedacht zu haben.

²² Nach Mommsen, Strafr. 1065 ff. kannte das Strafrecht der Republik die Einziehung des Vermögens grundsätzlich nur im Falle der Perduellio. Erst Cäsar habe die Einziehung (in der Regel des halben Vermögens) auch bei anderen Delikten eingeführt (Suet. Caes. 42, 3). Hiergegen wendet sich, wie mir scheint, mit Recht U. Brasiello, La repressione penale in dir. rom. 112 ff. Seiner Meinung nach war schon im spätrepublikanischen Quästionenverfahren die Vermögens einziehung eine regelmäßige Folge kapitaler Verurteilung. Dies ist schon darum glaubhaft, weil das für die *iudicia publica* charakteristische System der Belohnung des Anklägers aus dem Vermögen des Verurteilten (hierüber s. Kunkel, Unters. 95, A 343) ohne dessen Einziehung kaum denkbar erscheint. Die Suetonstelle, von der Mommsen ausgeht, wird sich auf solche Delinquenten beziehen, die vor der Verurteilung in die Verbannung gingen und dadurch die Vermögenspublikation zu vermeiden suchten.

Nicht ausgeschlossen ist übrigens, daß Augustus selbst die Behandlung der Angelegenheit im Senat angeregt hat. Er wird dem Senat seine Maßnahmen gegen Gallus mitgeteilt und vielleicht hinzugefügt haben, im Falle weiterer Anklagen möge man prüfen, ob ein Kriminalverfahren zulässig und angebracht erscheine. Für eine solche Mutmaßung könnte man sich nochmals auf Ammian berufen, der ausdrücklich berichtet, der Kaiser habe die Angelegenheit dem Senat zur „Betrachtung“ (*spectandum*) übertragen. Doch ist hier Vorsicht am Platze. Die von Sueton berichtete Äußerung des Augustus spricht eher gegen dessen Initiative, und Ammians Hinweis auf den Willen des Kaisers könnte dem, was er in seiner Vorlage fand, von ihm selbst hinzugefügt sein, um dem Leser zu erklären, wie der Senat dazu kam, in einer Sache Beschluß zu fassen, die nach der Auffassung seiner eigenen Zeit vor das Gericht des Kaisers gehörte. Sei dem aber wie ihm wolle, als sicheres Ergebnis unserer Untersuchung dürfen wir jedenfalls festhalten, daß der Fall des Cornelius Gallus kein Beispiel wirklicher Strafjustiz des Senats ist. Nur über die Zulassung der Anklagen gegen Gallus vor den ordentlichen Gerichten und über die im Falle der Verurteilung durch die ordentlichen Gerichte zu verhängenden Strafen hat der Senat Beschlüsse gefaßt. Man wird aus diesem Sachverhalt mit ziemlicher Gewißheit folgern dürfen, daß sich der Senat auch damals noch, ebenso wie in spätrepublikanischer Zeit, für die spezifische Funktion eines römischen Strafgerichts, nämlich die Entscheidung über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, als nicht kompetent betrachtete. Daran scheint sich in den nächsten zwanzig Jahren, aus denen wir keinerlei Belege für eine Tätigkeit des Senats in Strafsachen besitzen, nichts geändert zu haben. Einen ersten, freilich noch sehr begrenzten Einbruch des Senats in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte brachte wohl erst das *s. c. Calvisianum* des Jahres 4 v. Chr.

III. Die Gerichtsbarkeit des Senats in Repetundensachen nach dem *s. c. Calvisianum*

Das *s. c. Calvisianum*²³ gestattete den Provinzialen, sich in Repetundensachen durch Vermittlung eines Magistrats, der das *ius agendi cum senatu* besaß, an den Senat statt an die *quaestio repetundarum* zu wenden, aber nur dann, wenn sie keine Kapitalanklage erheben, sondern lediglich einen Rückforderungsanspruch geltendmachen wollten. Auf diese Weise sollte den Untertanen, wie das *s. c.* ausdrücklich hervorhebt, ein einfacherer, schnellerer und billigerer Weg eröffnet werden, wieder zu ihrem Geld zu kommen. Der Senat in seiner Gesamtheit fungierte auch in diesem Verfahren nicht als richterliches Organ. Er entschied nur über die Zulassung der Klage und über die Bildung eines aus Senatoren bestimmter Rangklassen zusammengesetzten Rekuperatorenkollegiums, dem dann die Beweiserhebung und das Urteil oblag. Seine Rolle ist also eher mit der eines Gerichtsmagistrats oder gar mit der des Consiliums eines Gerichtsmagistrats im klassischen Zivilprozeß zu vergleichen als mit der Funktion einer *quaestio*.

Nun meint allerdings Bleicken (S. 42), die eigentliche Verurteilung sei im calvisianischen Verfahren schon vor der Einsetzung der Rekuperatoren im Gesamtsenat erfolgt.²⁴ Aber diese An-

²³ Augustusinschr. v. Kyrene Z. 84 ff. (Z. Sav. St. 48, 428 ff.; Stroux-Wenger, Abh. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 34, 2, 1928, 12 ff.; zahlreiche andere Textabdrucke).

²⁴ Die von Bleicken für diese seine Meinung angeführten Belege, insbesondere die Berichte des jüngeren Plinius über den Prozeß gegen Iulius Bassus im Jahre 103 n. Chr. (!), beweisen nichts für die Ordnung des Repetundenverfahrens zur Zeit des *s. c. Calvisianum* und in den späteren Jahren des Augustus. Einige von ihnen lassen allerdings erkennen, daß der Senat, nachdem einmal das Kapitalverfahren in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit gelangt war, ein solches Verfahren in jedem Moment des Ablaufs an Rekuperatoren abgeben konnte, wenn er eine Kapitalverurteilung nicht aussprechen wollte, den Erstattungsanspruch aber für begründet hielt. Wann das Kapitalverfahren vor dem Senat üblich geworden ist, ist aber eine ganz andere Frage. Zu der von Bleicken in diesem Zusammenhang erörterten Frage, ob der Erstattungsanspruch aus der *lex Iulia* zivilrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur gewesen sei, möchte ich bemerken, daß jedenfalls die mit der Verurteilung regel-

nahme verstößt nicht nur gegen die Prinzipien des zweigeteilten Zivilverfahrens, denen das *s. c. Calvisianum* offensichtlich folgt, sondern auch gegen den klaren Wortlaut dieses Senatsbeschlusses. Dort heißt es (Z. 104 ff), der Magistrat, der die Kläger in den Senat einführe, solle noch in der gleichen Senatssitzung (ἀνθήμερον παρούσης τῆς βουλῆς) die Bestellung der Rekuperatoren vornehmen; und zwar erfolgt die Einsetzung der Rekuperatoren, damit die Kläger Gehör finden können (ὅπως ἀκουσθῶσιν). Mit diesen beiden Worten ist ausdrücklich gesagt, daß das Gehör zur Sache und infolgedessen auch die Beweisaufnahme und die Entscheidung über den geltendgemachten Anspruch erst vor den Rekuperatoren stattfand. Im Gesamtsenat, in dem noch am Tage der Klageerhebung die Bildung des Rekuperatorenkollegiums durch Auslosung und Ablehnung erledigt werden mußte, stand für eine Verhandlung zur Sache auch kaum die erforderliche Zeit zur Verfügung. Hier kann es höchstens (wie auch im Verfahren *in iure* vor dem Prätor) zu einer summarischen *causae cognitio* gekommen sein, mit der Folge der *denegatio actionis*, wenn die Klage offensichtlich unbegründet war oder die Kompetenz der vom Senat einzusetzenden Rekuperatoren überstieg.

Daß der Senat – und zwar der Gesamtsenat –, wie Bleicken (S. 40) annimmt, auch für Kapitalprozesse gegen die ehemaligen Statthalter und ihre Hilfsorgane zuständig sein sollte, sagt das *s. c. Calvisianum* mit keinem Wort; es setzt eine solche Zuständigkeit auch nicht etwa stillschweigend voraus. Eine unbefangene Betrachtung der einleitenden Sätze ergibt im Gegenteil, daß vor

mäßig verbundene Ehrenminderung, insbesondere der Ausschluß aus dem Senat, kein taugliches Kriterium ist. Es genügt, hierzu auf die *lex Iulia municipalis* (Bruns, Fontes I⁷ Nr. 18 = FIRA I Nr. 13) zu verweisen, die (Z. 108 ff.) selbst für die munizipalen Stadträte den Ausschluß nicht nur des in einem *iudicium publicum* Verurteilten, sondern auch derjenigen vorsieht, gegen die ein infamierendes Urteil in einem Zivilprozeß ergangen ist oder die sich als kreditunwürdig erwiesen haben. Eine *inquisitio* des Prätors im Verfahren vor der *quaestio repetundarum* (mit der Bleicken die von ihm behauptete ‚*inquisitio*‘ des Senats vergleichen will) hat es niemals gegeben. Z. 30 ff. der *lex Acilia* beziehen sich auf die Inquisition des Anklägers, die der Sammlung von Beweismaterial diene (vgl. Kunkel, RE 24, 759 f.), also lediglich Vorbereitung des Prozesses, nicht der Prozeß selbst oder Bestandteil des eigentlichen Prozeßverfahrens war.

dem Inkrafttreten des Senatsbeschlusses überhaupt nur das umständliche und für die Provinzialen sehr beschwerliche Quästionenverfahren möglich war, und daß es für Kapitalanklagen auch künftig bei diesem Verfahren sein Bewenden haben sollte. Es ist ja auch sehr verständlich, daß die Senatoren, lauter potentielle Repetundenbeklagte, nicht ohne weiteres bereit waren, den Provinzialen auch die schwerste Art der Anklage leicht zu machen. Kapitalanklagen durften deshalb vor dem Senat garnicht erst vorgebracht werden; wer sie erheben wollte, sollte vermutlich schon von dem Magistrat, an den er sich gewendet hatte, an die *quaestio repetundarum* verwiesen werden.

Denn auch der Kapitalprozeß, von dem im *s. c. Calvisianum* die Rede ist, war ein Repetundenverfahren auf Grund der *lex Iulia*. Die Antwort auf die umstrittene Frage,²⁵ ob dieses Gesetz

²⁵ Für Rückerstattungsanspruch: Mommsen, Strafr. 728 (zweifelnd); Arangio-Ruiz, Riv. di filol. class. 56 (1928) 345 ff.; v. Premerstein, Z. Sav. St. 48, 519; de Visscher, Les édits d'Auguste découverts à Cyrène (1940) 162 ff.; Bleicken 38 u. (zweifelnd) F. Pontenay de Fontette, Leges repetundarum (1954) 117, 131 ff. – Für Kapitalstrafe Stroux b. Stroux-Wenger (s. Anm. 23) 114 f. – Bleicken glaubt in dem Leidener Fragment der Paulussentenzen (§ 7) eine Bestätigung seiner Ansicht zu finden; aber sein Ergänzungsvorschlag *lege Iulia repetundarum nemo in p[etitione dupli accu]satur* ist m. E. sprachlich kaum möglich (*accusare in petitione!*) und auch sachlich weder Paulus noch dem Sentenzenverfasser zuzutrauen: wie sollte ein Jurist zur Zeit des Alexander Severus oder gar ein noch Späterer auf den Gedanken gekommen sein, darauf hinzuweisen, daß ein verschollenes republikanisches Gesetz (die *lex Acilia* von 123 v. Chr.!) einmal die *poena dupli* festgesetzt habe, diese Buße aber (spätestens!) seit der *lex Iulia* (59 v. Chr.!) nicht mehr gefordert werde? Unwahrscheinlich ist auch der Ergänzungsvorschlag von Archi (Pauli sententiarum fragm. Leidense, 1956, 94 ff.) *nemo in p[oen]a . . . ver[sari]satur*: *Versari in* bezeichnet einen Zustand (weshalb man sehr wohl sagen kann: *in damno* oder *in lucro versari*); *in poena versari* hieße also „im Zustand der Strafe sein“, es wäre ein schlechter Ersatz für *puniri*, das man erwarten müßte. Nach wie vor halte ich an meinem eigenen Vorschlag *nemo in p[rovincia accu]satur* fest. Der Einwand, der dagegen von Fuhrmann (Gnomon 29, 1957, 453) und von Bleicken (38, A 4) erhoben worden ist, erledigt sich, wenn man davon ausgeht, daß aus der *lex Iulia* sowohl eine Kapitalanklage abgeleitet werden konnte (auf die sich das *accusare* bezieht) als auch ein schlichter Rückforderungsanspruch: Während der Kapitalprozeß auch in spätklassischer Zeit nur in Rom (vor Senat oder Kaiser) geführt werden konnte, durfte der Herausgabeanspruch damals auch in der Provinz erhoben werden. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß sich der Kreis der potentiellen Beklagten im Laufe der Prinzipatszeit mehr

die Kapitalstrafe anordnete oder nur einen Rückerstattungsanspruch gewährte, muß lauten: beides war darin vorgesehen.²⁶ Das ergibt sich, wie mir scheint, unwiderleglich aus der Verschiedenartigkeit der Tatbestände, die in dem mehr als hundert Kapitel umfassenden Gesetz²⁷ behandelt waren. Neben einem generellen Verbot der Annahme von Geschenken (Marcian D. 48, 11, 1; Plin. ep. 4, 9), das sich auch auf gemischte Schenkungen erstreckte (Paul. D. eod. 8, 1), enthielt es besondere Bestimmungen gegen Korruption in Rechtspflege und Verwaltung (Venul. u. Macer D. eod. 6 u. 7); es umfaßte darüber hinaus auch Tatbestände, die auch in den Majestätsgesetzen vorkamen und darum ebensowohl die Grundlage für ein Verfahren vor der *quaestio maiestatis* bilden konnten (Cic. in Pis. 50: . . . *exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Romani aut senatus accedere, quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia maiestatis, Iulia de pecuniis repetundis planissime vetat*,²⁸ und wir dürfen annehmen, daß auch

und mehr erweitert hat. Solange nur der Statthalter selbst und der kleine Kreis seiner senatorischen Gehilfen vom Repetundengesetz betroffen waren, mußte ein Verfahren in der Provinz auch dann untunlich erscheinen, wenn es sich nur auf Rückerstattung richtete. Nachdem man aber den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht nur auf die ritterständischen Beamten des *princeps* erstreckt hatte, sondern auch auf die Hilfsorgane der Provinzverwaltung (vgl. Marcian. D. 48, 11, 1: *quo alio officio munere ministeriove publico* u. dazu Momm- sen, Strafr. 712 f.) d. h. auf Leute, die oft provinzieller Herkunft waren, mußte es zweckmäßig erscheinen, wenigstens die Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs in der Provinz zuzulassen.

²⁶ So bereits Sherwin-White, Papers of the Brit. Sch. at Rome 1949, 12 ff. u. Kunkel, RE 24, 749

²⁷ Caelius b. Cic. ad fam. 8, 8, 3 zitiert aus c. 101 den Satz: *quod eorum iudicium maior pars iudicavit, id ius ratumque esto*. Nach dem Voraufgehenden zu urteilen, bezieht sich dieser Satz auf den Anspruch gegen den Drittbereicherten (*quo ea pecunia pervenerit*), der vermutlich gegen Ende des Gesetzes behandelt war. Dennoch war c. 101 vielleicht nicht die allerletzte Bestimmung der *lex Iulia rep.*; vgl. die inschriftlich erhaltene *lex Acilia*, in der auf die Vorschrift über die *litis aestimatio* (Z. 58 f.) noch umfangreiche weitere Bestimmungen über die Einziehung der Buße, über die Auszahlung der vom Verurteilten erpreßten Beträge an die geschädigten Provinzialen u. a. folgen.

²⁸ Daß die *lex Iulia repetundarum* darüber hinaus auch das Verbot enthielt, einen dem Statthalter zugeordneten Legaten vor Beendigung der eigenen Amtstätigkeit aus der Provinz zu entlassen, ist bei Ulp. D. 1. 16, 10, 1 bezeugt.

der Vorwurf der *saevitia*, der in den Repetundenprozessen der Kaiserzeit (und nur in ihnen) immer wieder begegnet, auf solche Sondertatbestände des julischen Repetundengesetzes zu beziehen ist. Denn einen selbständigen Delikstatbestand der *saevitia* hat es nach allem, was wir wissen, nie gegeben;²⁹ es können mit diesem Wort nur besonders schwere Fälle des Repetundenvergehens gemeint sein: gewaltsame Erpressung, Bereicherung durch Rechtsbeugung, Mord, Plünderung und dergleichen. Nur wenn man dies voraussetzt, versteht man auch eine Äußerung, die nach Plin., ep. 2, 11, 4 im Jahre 100 n. Chr. in der Senatsdebatte über ein Repetundenverfahren gegen Marius Priscus, Prokonsul von Afrika, gefallen ist. Der Angeklagte und sein Anwalt bemühten sich, die Einsetzung von Rekuperatoren zu erreichen, um eine Verhandlung vor dem Senat über die Vorwürfe der Rechtsbeugung und der Hinrichtung eines Unschuldigen gegen Entgelt zu vermeiden. Hiergegen wurde eingewandt, die Kognition des Senats über diese Anklagepunkte sei *lege inclusa*, was wohl nur bedeuten kann, daß die Berücksichtigung solcher erschwerenden Umstände im Repetundengesetz selbst vorgesehen war. Die Fürsprecher des Priscus konnten dies offensichtlich nicht bestreiten. Sie beriefen sich stattdessen auf die *libera solutaque cognitio (senatus)*, d. h. auf die Freiheit des Senats, der ja längst zum Gesetzgeber geworden war, von den Vorschriften des Repetundengesetzes nach seinem Ermessen abzuweichen.³⁰ Die

²⁹ Es gab nur die *lex Iulia de vi (publica)*, die den Mißbrauch jeder Art von öffentlicher Gewalt unter Strafe stellte. Auf sie nehmen die Quellen aber niemals im Zusammenhang mit den Tatbeständen der *saevitia* Bezug.

³⁰ Wenn Plinius kurz vor der oben erörterten Stelle (in § 3) schreibt, der Anwalt des Marius habe gebeten, man möge die Untersuchung nicht über ‚das Repetundengesetz hinaus‘ erstrecken, so heißt dies, daß nur die Vorschriften über den Erstattungsanspruch in Betracht gezogen werden sollten. Einen Schluß darauf, daß das julische Repetundengesetz nur eben diesen Erstattungsanspruch vorgesehen habe (Bleicken 40 f.), darf man daraus schon im Hinblick auf das *lege inclusa* in § 4 nicht ziehen. Die Ausdrucksweise des Plinius in jenem eingeschränkten Sinn ist durchaus verständlich: *lex repetundarum (pecuniarum)* heißt nichts anderes als ‚Gesetz über die Rückforderung von Geldern‘; die Strafbestimmungen für schwere Beamtendelikte, die die *lex Iulia* neben den Normen über den Erstattungsanspruch enthielt, wurden durch diese Bezeichnung des Gesetzes eigentlich nicht gedeckt. Der gleiche Gebrauch von ‚*lex repetundarum*‘ könnte bei Tac. hist. 4, 45 vorliegen: *damnatur lege*

lex Iulia enthielt somit – im Gegensatz wahrscheinlich zu den ihr vorausgehenden Repetundengesetzen – eine ganze Skala von Einzeltatbeständen, die von verhältnismäßig harmlosen Bereicherungsfällen bis zu den schwersten kriminellen und politischen Verbrechen reichte. Dieser Variationsbreite der darin ausdrücklich genannten Tatbestände muß aber auch eine, wennschon grobe, Differenzierung der Rechtsfolgen entsprochen haben. Ebenso wenig, wie es glaublich ist, daß das Gesetz die Annahme von Geburtstagsgeschenken (vgl. Plin. ep. 4, 9, 7 i. f.) mit kapitaler Strafe belegt hat, vermag man sich vorzustellen, daß es die Bereicherung durch Mord und Raub in der Provinz, durch käufliche Rechtspflege und dergleichen als besondere Tatbestände hervorgehoben hat, um dann doch nur eine schlichte Rückerstattungspflicht an solche Untaten zu knüpfen. Für sie muß es vielmehr die Kapitalstrafe vorgesehen haben.³¹

Die nächstliegende Deutung der im *s. c. Calvisianum* (Z. 99) erwähnten Kapitalanklage gegen den Empfänger unrechtmäßiger Bereicherung (τὸν ἐιληφότα), ihre Deutung nämlich als Kapitalanklage im Repetundenverfahren, ist also auch die richtige, ja die allein mögliche. Gegenüber den Gründen, die für die Möglichkeit kapitaler Verurteilung nach der *lex Iulia* sprechen, hat der Einwand, daß uns aus der Praxis der spätrepublikanischen Zeit kein sicheres Beispiel eines kapitalen Repetundenprozesses bekannt sei, von vornherein keinerlei Gewicht. Denn die Nachrichten, die wir aus der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der *lex Iulia repetundarum* (59 v. Chr.) und dem Ausgang der Republik über Repetundenverfahren besitzen, sind dürftig und undurchsichtig sowohl hinsichtlich der konkreten Beschuldigungen wie hinsichtlich des Ziels der Anklagen.³² Etwas deutlicher ist für uns

repetundarum et exilio ob saevitiam; doch ist hier diese Deutung nicht einmal sicher, weil ‚et‘ auch im Sinne von ‚etiam‘ verstanden werden und *lege repetundarum* dann auch auf die Verurteilung zum Exil bezogen werden kann.

³¹ Auch die augusteischen Strafgesetze *de vi* und *de peculatu* verhängten allem Anschein nach je nach der Schwere des Verbrechens entweder eine bloße Geldbuße oder die Kapitalstrafe; vgl. Kunkel, RE 24, Z. 11 ff.; 773, Z. 18 ff.

³² Ob im Prozeß gegen L. Valerius Flaccus (59 v. Chr.) schon das nach der Erhebung der Anklage, aber vor der Verhandlung ergangene julische Gesetz Anwendung gefunden hat, ist zweifelhaft; die Erwähnung der *recens ac*

nur der Fall des A. Gabinius (54 v. Chr.), und gerade in ihm ist der kapitale Charakter des Verfahrens zum mindesten sehr wahrscheinlich.

Gegen Gabinius war nach seiner Rückkehr aus Syrien, das er drei Jahre lang verwaltet hatte, zunächst Anklage vor der *quaestio maiestatis* erhoben worden, weil er gegen den Willen des Senats seine Provinz verlassen und Ptolemaeus X (Auletes) nach Ägypten zurückgeführt hatte. Er war freigesprochen worden, wurde aber alsbald erneut angeklagt, nunmehr vor der *quaestio repetundarum*, und in diesem Verfahren verurteilt. Er ging in die Verbannung, aus der ihn fünf Jahre später Cäsar zurückgerufen hat. Für die Beantwortung der Frage, ob sein Exil eine vom Gesetz verhängte Kapitalstrafe war,³³ oder ob er

nova lex in Ciceros Verteidigungsrede (13 i. f.) beweist nur, daß jedenfalls die *inquisitio* des Anklägers noch nach der *lex Cornelia* durchgeführt worden ist. Über die gegen Flaccus erhobenen Beschuldigungen äußert sich Cicero im allgemeinen nur sehr vage; er konzentriert seine Bemühungen in der Hauptsache darauf, die Zeugen der Ankläger als unglaubwürdig darzustellen und lächerlich zu machen. Einzelne Anklagepunkte, insbesondere diejenigen, die sich gegen die Jurisdiktion des Flaccus richteten, könnten im Sinn der *lex Iulia* vielleicht auf eine kapitale Verurteilung gerichtet gewesen sein; Cicero spricht auch gelegentlich von *civitate expelli* (§ 96) und davon, daß die Richter dem unmündigen Sohn des Flaccus entweder den Vater erhalten oder entreißen könnten (§ 105). Aber alles bleibt unsicher. Flaccus wurde freigesprochen (Macrob. sat. 2, 1, 13). – Mit einem Freispruch endete auch der Repetundenprozeß des M. Aemilius Scaurus (54 v. Chr.). Aus den erhaltenen Teilen von Ciceros Plädoyer für Scaurus und dem Asconiuskommentar dazu läßt sich noch weniger als im Falle des Flaccus ein klares und vollständiges Bild der Anklagepunkte gewinnen. – Der in einem Brief des M. Caelius Rufus bei Cic. ad fam. 8, 8, 2f. erwähnte Prozeß gegen einen nicht weiter identifizierbaren M. Servilius war ein Drittbereicherungsverfahren – der voraufgehende Hauptprozeß, anscheinend gegen den Vater des als Bereicherungsempfänger Verklagten, war mit einem Litisästimationsverfahren abgeschlossen worden, vielleicht also nur auf Erstattung gerichtet gewesen.

³³ So ausdrücklich Appian, b. c. 2, 24; καὶ πάντων φυγὴ κατέγνωστο, Γαβινίου δὲ καὶ δήμευσις ἦν ἐπὶ τῇ φυγῇ. Vgl. auch b. Syr. 51. Beide Stellen enthalten jedoch schwere Ungenauigkeiten. In der ersten berichtet Appian sehr summarisch über eine ganze Gruppe von Prozessen, von denen die meisten nicht wie der des Gabinius im Jahre 54, sondern erst 52 v. Chr. unter dem Konsulat des Pompeius stattgefunden haben; er erwähnt denn auch, daß Pompeius diese Prozesse persönlich überwacht habe und erweckt auf diese Weise ganz verkehrte Vorstellungen von dessen Verhalten gegenüber seinem frü-

sich etwa (wie Verres) nach der Verurteilung zur Erstattung einer sehr großen Geldsumme freiwillig ins Exil begeben hat, ist von Bedeutung, was wir über den Gegenstand der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erfahren. Nach Dio ging es in diesem zweiten Prozeß um andere Anklagepunkte als im Majestätsprozeß, insbesondere um Erpressungen in Syrien, wo Gabinius mehr als 100 Millionen Sesterzen ‚geraubt‘ (39; 55, 5) und ‚schlimmer als die Räuber‘ gehaust habe (eod. 56, 1).³⁴ Schon in diesem Zusammenhang könnte ihm ‚*saevitia*‘ vorgeworfen worden sein, die eine kapitale Verurteilung rechtfertigte. Aus Ciceros Verteidigungsrede für C. Rabirius Postumus, der im Anschluß an die Verurteilung des Gabinius nach den Bestimmungen über das Verfahren gegen Drittempfänger von Repetundengeldern belangt wurde, ergibt sich aber ganz eindeutig, daß Gabinius auch wegen der Rückführung des Ptolemaeus verurteilt worden ist. Ptolemaeus hatte sie nach dem insoweit übereinstimmenden Zeugnis aller uns verfügbaren Quellen³⁵ durch Zahlung einer riesigen Summe – nach Cicero sprach der Ankläger von 10000 Talenten – von Gabinius erkauft, und dem Rabirius wurde offenbar nichts anderes vorgeworfen als seine Mitwirkung und Gewinnbeteiligung gerade an dieser finanziellen Transaktion. Nur wenn Gabinius ihretwegen verurteilt worden war, konnte Rabirius überhaupt als Drittempfänger eines Teils der von Ptolemaeus gezahlten Bestechungssumme belangt werden. Gehörte aber die Bestechung durch Ptolemaeus zu den Anklagepunkten gegen Gabinius, so war es gar nicht zu vermeiden, auch die Rückführung des Königs selbst, die ja gegen ausdrückliche Bestimmungen des julischen Gesetzes verstieß, in das Verfahren einzubeziehen. In der Tat berichtet Cicero, Gabinius habe sich im Repetun-

heren Legaten Gabinius. In der zweiten Stelle drückt er sich so aus, als habe der Senat Gabinius verurteilt. Unter solchen Umständen wird man sich auch auf seine Aussage über die Strafe nur dann verlassen können, wenn sie anderweit Bestätigung findet.

³⁴ ‘Ο Γαβίνιος πολλά μὲν καὶ τὴν Συρίαν ἐκάκωσεν, ὥστε καὶ τῶν ληστικῶν, ἃ καὶ τότε ἤκμαζε, πολὺ πλείω σφίσι λυμῆνασθαι. Gemeint sind wohl die Seeräuber (vgl. die Cicerostelle in Anm. 35).

³⁵ Vgl. außer Cic. pro Rab. Post. 21 auch App. b. Syr. 51 u. Cass. Dio 39, 56, 3.

denprozeß mit der Behauptung zu rechtfertigen versucht, daß seine Expedition nach Alexandria, die mit der Einsetzung des Ptolemaeus endete, aus zwingenden Gründen des Staatsinteresses erfolgt und vom Gesetz erlaubt gewesen sei.³⁶ Wenn Cicero dazu bemerkt, diese Auffassung sei allerdings durch die Verurteilung des Gabinius verworfen worden,³⁷ so liegt der Schluß zum mindesten sehr nahe, daß gegen Gabinius eben jene Sonderbestimmungen der *lex Iulia* zur Anwendung gekommen sind, die die Kriegführung ohne Erlaubnis von Volk oder Senat, das Verlassen der Provinz und das Betreten eines Königreichs betrafen und, wie wir meinen, zu kapitaler Bestrafung führten. Subtile Betrachtungen darüber, ob diese Bestimmungen etwa wegen des Freispruchs von der Anklage nach dem Majestätsgesetz im Repetundenverfahren nicht mehr angewendet werden dürften, wird man bei den Geschworenen einer römischen *quaestio* kaum erwarten dürfen.

Aus der Zeit des Augustus sind die Nachrichten über Verfahren vor den Quästionen, die doch damals noch fungiert haben müssen, insgesamt sehr spärlich. Man braucht sich deshalb nicht darüber zu wundern, daß von einem Quästionenprozeß in Repetundensachen nirgends ausdrücklich die Rede ist. Der einzige Prozeß vor einer *quaestio*, bei dem wir den Namen des Angeklagten und etwas über den Gegenstand der Anklage erfahren, ist der des (sonst nicht bekannten) M. Primus (vermutlich 22 v. Chr.). Cassius Dio (54, 3, 2 f.) erwähnt ihn offenbar nur wegen der eigentümlichen Intervention des Augustus als Belastungszeuge gegen den Angeklagten. Diesem war vorgeworfen worden, er habe während seiner Statthalterschaft in Makedonien eigenmächtig Krieg gegen die Odrysen geführt. Er hatte sich gegen diese Beschuldigung damit verteidigt, daß er sich bald auf eine Weisung des Augustus berief, bald auf das Einverständnis des Marcellus, des Neffen des Augustus, der allgemein als Thron-

³⁶ Pro Rab. Post. 20: *Gabinus se id fecisse dicebat rei publicae causa, quod classem Archelai timeret, quod mare refertum fore praedonibus putaret; lege etiam id sibi licuisse dicebat.*

³⁷ Fortsetzung v. pro Rab. Post. 20: *Tu inimicus negas. Ignosco, et eo magis quod est contra illud iudicatum.*

folger angesehen worden, inzwischen aber verstorben war.³⁸ Da erschien Augustus ungeladen (ἀντεπαγγέλτος) vor der *quaestio* und beantwortete die Frage des Gerichtsmagistrats, ob er Primus einen Auftrag zum Krieg gegen die Odrysen gegeben habe, mit nein. Als der Anwalt des Primus ihn fragte, was er denn bei der Gerichtsverhandlung zu suchen und wer ihn geladen habe, erwiderte Augustus nur: ‚das Staatsinteresse‘ (τὸ δημόσιον). Man pflegt diesen Prozeß für ein Verfahren von der *quaestio maiestatis* zu halten, in dem die eigenmächtige Kriegführung des Primus als solche einen Hauptgegenstand der Anklage oder gar deren einzigen Gegenstand bildete.³⁹ Da aber auch die *lex Iulia repe-*

³⁸ Marcellus starb gegen Ende des Jahres 23 v. Chr., s. z. B. A. Stein, PIR II² 214. Der Prozeß gegen M. Primus fand dagegen aller Wahrscheinlichkeit nach erst im Jahre 22 statt. Zwar hat man lange einhellig angenommen, die chronologische Einordnung bei Dio sei falsch, das Verfahren gegen Primus gehöre vielmehr, ebenso wie der im Anschluß daran erwähnte Majestätsprozeß gegen Fannius Caepio und Varro Murena in das Jahr 23. Doch hat K. M. T. Atkinson (Historia 9, 1960, 440 ff.) eine Reihe stichhaltiger Einwände gegen diese Vermutung vorgebracht: Die Eintragung in den Fasti Capitolini z. J. 23 A. T[erentius A. f.] . . n. V[ar]ro Murena [. . . .] est kann sich nicht auf eine Verurteilung dieses Konsuls in magistratu beziehen, weil ein Quästionenverfahren (jedenfalls ein Verfahren vor der *quaestio maiestatis*) gegen einen amtierenden Konsul nicht zulässig war. Außerdem heißt der Mitverschworene des Fannius Caepio bei Vell. 2, 91, 2 L. und nicht A. Murena, und die Chronologie des Jahres 23 bietet kaum genügend Raum für die beiden Quästionenprozesse, die sich nacheinander noch vor der schweren Erkrankung des Augustus abgespielt haben mußten (vgl. Atkinson 464). Meine Zustimmung bezieht sich im übrigen nur auf die chronologischen Ergebnisse von Frau Atkinson (denen offenbar auch Bleicken 76 folgt), nicht dagegen auf ihre staats- und kriminalrechtlichen Ausführungen. Insbesondere glaube ich nicht, daß Marcellus, auf dessen Einverständnis sich M. Primus in seinem Brief berufen hat, der Konsul M. Claudius Marcellus des J. 23 (und nicht Augustus' Neffe) gewesen ist. Der Konsul hätte eine (schriftliche) Anweisung, Krieg zu führen, nicht ohne einen Senatsbeschluß geben können, und wenn ein solcher vorgelegen hätte, wäre der Vorwurf gegen Primus wohl von vornherein nicht möglich gewesen. Außerdem ist klar, daß jedenfalls Dio nicht den Konsul, sondern den Neffen des Augustus meint. Die Berufung auf einen Verstorbenen bot im übrigen einem Angeklagten, der sich herausreden wollte, den Vorteil, daß man den Toten nicht mehr befragen konnte, eine klare Widerlegung der Behauptung also nicht möglich war.

³⁹ Vgl. z. B. Volkmann, Z. Rechtspr. im Prinzipat d. Augustus 53 ff.; Syme, The Roman Revolution 333; wohl auch Bleicken 76.

tundarum Kriege, die von der römischen Regierung nicht genehmigt waren, als erschwerenden Umstand berücksichtigte, kann es sich ebensowohl um einen Repetundenprozeß handeln. Daß Dio die Repetundenklage als solche nicht erwähnt, ist kein Gegenargument: er wollte ja nicht den Prozeß des Primus beschreiben, sondern nur das Eingreifen des Augustus, das sich allein auf die Behauptung des Primus bezog, er habe den Krieg gegen die Odrysen auf Weisung des Princeps geführt. Bei genauerer Betrachtung erweist sich, wie mir scheint, die Annahme eines Repetundenprozesses sogar als die bessere Deutung. War es nämlich ein Majestätsprozeß, dessen Hauptgegenstand der Odrysenkrieg bildete, so versteht man nicht recht, warum Augustus erst während der Verhandlung vor der *quaestio* und ungeladen eingegriffen hat. Ein solcher Prozeß konnte schwerlich ohne sein Wissen eingeleitet werden, selbst dann nicht, wenn Primus nicht als sein Legat, sondern wie allgemein angenommen wird und wahrscheinlich ist,⁴⁰ als Senatsstatthalter in Makedonien tätig gewesen war. Viel begreiflicher wird die späte und ungewöhnliche Intervention des Princeps,⁴¹ wenn man davon ausgeht, daß der Odrysenkrieg – vielleicht nur ein unbedeutender Beutezug des Primus – im Rahmen eines Repetundenverfahrens erst während der Verhandlung vor der *quaestio* zur Sprache kam. Auch die unklare und widersprüchliche Verteidigung des Primus spricht dafür, daß er erst während des Prozesses mit dieser Beschuldigung konfrontiert wurde – einer Beschuldigung, die für ihn gefährlich war, weil sie auf kapitale Bestrafung zielte. Über den Ausgang des Verfahrens ist nichts überliefert.

Der Prozeß des Primus fand etwa 18 Jahre vor dem *s. c. Calvisianum* statt, zu einer Zeit also, in der noch jedes Repetundenverfahren, ob es nun auf bloße Rückerstattung oder auf Kapitalstrafe gerichtet war, vor der *quaestio* durchgeführt wurde. Da das *Calvisianum* die Repetundenklage vor den vom Senat bestellten Rekuperatoren nur bei Erstattungsansprüchen zuließ, müssen

⁴⁰ Nach Cass. Dio 53, 12, 4 war Makedonien seit 27 v. Chr. Senatsprovinz.

⁴¹ Daß die Befragung eines Zeugen, den weder der Ankläger noch der Angeklagte gestellt hatte, durch den Magistrat ungewöhnlich war, folgt aus dem Stil des Quästionenprozesses (vgl. Kunkel RE 24, 760f.) und wird gerade im vorliegenden Falle durch die Rüge des Anwalts bestätigt.

die kapitalen Repetundenprozesse auch in der Folgezeit zunächst noch vor der *quaestio* geführt worden sein. Beispiele dafür kennen wir freilich nicht. Wir hören aber ebensowenig etwas von Senatsverhandlungen in Repetundensachen, weder von Kapitalanklagen noch von bloßen Bereicherungsverfahren, bis zum letzten Regierungsjahr des Augustus (13 n. Chr.). Und selbst in diesem späten Falle ist es zweifelhaft, ob der eigentliche Prozeß vor dem Senat geführt worden ist (s. u. S. 38f.).

IV. Senatsjustiz in der Spätzeit des Augustus

Im Jahre 2 v. Chr. scheint der Senat mit dem Skandal um Iulia, die Tochter des Augustus, befaßt worden zu sein. Die Nachrichten, die wir über diesen Fall besitzen, sind durchweg ungenau; sie widersprechen einander auch in manchen Punkten: Tacitus (ann. 3, 24) tadelt die Anwendung des Majestätsgesetzes auf ein gewöhnliches Sexualdelikt und die daraus folgende Härte der Strafe. Velleius (2, 100, 3 ff.) lobt umgekehrt die Milde des Augustus und behauptet, abgesehen von Iullus Antonius, der Selbstmord begangen habe (*ipse sceleris a se commissi ultor fuit*), sei keiner der Buhlen Iulias schwerer bestraft worden als ein gemeiner Ehebrecher (*quas cuius libet uxore violata poenas perpendissent, perpendere*). Cassius Dio (Xiph., 55, 10, 12 ff.) spricht ebenfalls von der Milde des Princeps, bezieht sich dabei aber speziell auf den Umstand, daß Augustus Anklagen wegen weiter zurückliegender Ehebrüche mit Iulia und anderen Frauen ihres Kreises nicht angenommen habe. Auch hebt er hervor, daß das Verfahren gegen einen in den Skandal verwickelten Volkstribun erst nach Ablauf seiner Amtszeit stattgefunden habe. Aber er erwähnt auch, daß gegen Iullus Antonius Majestätsbeschuldigungen erhoben worden sind (. . . ὁ μὲν Ἰούλλος <ὁ> Ἀντώνιος, ὡς καὶ ἐπὶ τῇ μοναρχίᾳ τοῦτο πράξας, ἀπέθανε . . .) Ob Iullus hingerichtet worden ist oder Selbstmord begangen hat, bleibt in Dios Darstellung zweifelhaft; die Andeutung, daß mit ihm noch einige weitere angesehene Männer „gestorben“ seien, läßt freilich eher an Hinrichtung denken. „Die anderen“ wurden nach Dio auf Inseln verbannt. Von welchem Gericht die an

dem Skandal Beteiligten verurteilt worden sind, ist aus keinem der Zeugnisse zu erkennen. Der Blick unserer Gewährsleute ist ausschließlich auf Augustus gerichtet. Seine Rache an den Mitschuldigen seiner Tochter fesselt ihr Interesse; das Verfahren ist ihnen gleichgültig. Nur Cassius Dio erwähnt ganz am Rande seines Berichts auch den Senat: Augustus, sagt er, sei über das Geschehene so erzürnt gewesen, daß er es nicht in seinem Hause „eingeschlossen“, sondern „auch gemeinsam mit dem Senat behandelt“ habe.⁴²

Will man angesichts dieses Zustandes der Überlieferung nicht von vornherein resignieren, sondern wenigstens eine Vermutung über die Art des Verfahrens wagen, so geht man am besten von der Frage aus, welche Möglichkeiten Augustus überhaupt zu Gebote standen. Aus eigener Machtvollkommenheit konnte er über diejenigen unter den Beteiligten Strafen verhängen, die seine Gewaltunterworfenen waren, d. h. über Iulia selbst und über seine etwa in den Skandal verwickelten Sklaven und Freigelassenen.⁴³ Andere Personen unterstanden seiner privaten Strafgewalt nicht. Gegen die Ehebrecher besaß er nach der *lex Iulia de adulteriis* ein Recht zur Anklage vor der zuständigen *quaestio*; neben ihm war zunächst nur Tiberius als Ehemann anklageberechtigt, erst nach dem Ablauf einer Frist von 60 Tagen konnten auch andere Ankläger zugelassen werden.⁴⁴ Gegen Iulius Antonius, dem man vorwarf, er habe sich mit Iulia eingelassen, um an die Macht zu kommen⁴⁵, (und gegen seine etwaigen Mitverschworenen) mochte Augustus Anklage vor der *quaestio*

⁴² So ist, wie Bleicken 34 A 5 anhand einer Reihe von Dio-Stellen zeigt, die Wendung τῇ γερουσίᾳ κοινῶσαι wahrscheinlich zu verstehen. Bei Sueton, Aug. 65, 2 ist freilich nur von einer Mitteilung an den Senat die Rede: *de filia absens ac libello per quaestorem recitato notum senatui fecit*. Hieraus folgt aber keineswegs, daß Dio dasselbe sagen wollte, und erst recht nicht, daß der Senat sich darauf beschränkt hat, jenes Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

⁴³ So z. B. über die Freigelassene Phoebe, die sich allerdings der Bestrafung durch Selbstmord entzog, Cass. Dio 55, 10, 16; Suet. Aug. 65, 2. – Über die Strafgewalt des Patrons (von der Augustus wiederholt Gebrauch gemacht hat) vgl. Kaser, Z. Sav. St. 68 (1951), 581 f.; Kunkel, ebd. 85 (1968), 278 f.

⁴⁴ Vgl. z. B. Ulp. D. 48, 5, 16 pr. u. 5; 31.

⁴⁵ S. die oben wörtlich angeführte Dio-Stelle 55, 10, 15: ὡς καὶ ἐπὶ τῇ μοναρχίᾳ τοῦτο πράξας; ferner Plin. n. h. 7, 149; Senec., de brev. vit. 4, 6.

maiestatis entweder selbst erheben oder durch einen anderen erheben lassen. Daß er diesen Weg strengster Legalität gegangen ist, wird nicht etwa durch die Angaben der römischen Historiker ausgeschlossen,⁴⁶ es ist aber an und für sich ganz unglaublich. Augustus mußte ja daran gelegen sein, den üblen Skandal schnell und mit möglichst wenig Aufsehen aus der Welt zu schaffen. Eine Anklage vor der *quaestio* hätte zur Folge gehabt, daß die Sache in allen ihren Einzelheiten vor der gesamten Öffentlichkeit Roms ausgebreitet worden wäre und monatelang der Sensationsgier des gemeinen Mannes immer wieder von neuem Nahrung gegeben hätte. Augustus und Tiberius wären, zumal dann, wenn sie – wie es im Sinne der *lex Iulia de adulteriis* nicht nur ihr Recht, sondern sogar ihre Pflicht gewesen wäre – persönlich als Ankläger aufgetreten wären, all den Beschimpfungen ausgesetzt gewesen, mit denen die Anwälte im Quästionenprozeß nun einmal zu operieren pflegten. Man braucht sich diese unvermeidlichen Konsequenzen nur einmal vorzustellen, um zu sehen, daß der durch sein eigenes Gesetz vorgeschriebene ordentliche Rechtsweg für den Princeps selbst nicht gangbar war.

Es blieb also nur die Möglichkeit einer außerordentlichen Erledigung der Angelegenheit entweder durch den Princeps selbst oder durch den Senat. Daß Augustus nicht nur seine Gewalt unterworfenen, sondern auch die größtenteils der höchsten Senatsaristokratie angehörenden Mitschuldigen der Iulia in eigener Person abgeurteilt habe, wird zwar von modernen Historikern ohne viel Umstände angenommen,⁴⁷ ist aber weder aus der Über-

⁴⁶ Über die Neigung des Cassius Dio (und wohl schon seiner Gewährsmänner), Urteile des Senats dem Kaiser zuzuschreiben, s. Bleicken 31. Aber nicht nur Dio, sondern auch Tacitus und Sueton entstellen oftmals die wirklichen Vorgänge, indem sie ihr Blickfeld auf die Person des Princeps beschränken und Entscheidungen, die auf seine Veranlassung oder unter seiner Mitwirkung von anderen Organen gefällt worden sind, als die seinen darstellen (vgl. z. B. Tac. ann. 1, 72, 3 mit 4, 21, 3), oder wenigstens die Akzente so verschieben, daß man nur mit Mühe noch den wahren Sachverhalt erraten kann (vgl. Tac. ann. 3, 22 und dazu unten S. 47 ff.).

⁴⁷ Volkmann, Z. Rechtspr. im Prinzipat d. Augustus 31 u. 109, erwägt sogar eine Aburteilung auch der Buhlen der Iulia durch das Hausgericht des Augustus. Er irrt übrigens, wenn er als Vertreter dieser Meinung auch Mommsen nennt (109 A 2). Dessau, Röm. Gesch. I 466 scheint an eine Strafverhängung durch Augustus selbst, mit Bericht an den Senat, zu denken, Bezüglich der

lieferung erweislich, noch an und für sich wahrscheinlich. Als Gewalthaber der Ehebrecherin war Augustus in einer besonders eindeutigen Weise Partei. Selbst wenn ihm das Recht zugestanden hätte, über Senatoren Kapitaljustiz zu üben – was m. E. nicht der Fall war⁴⁸ – wäre es gewiß nicht klug gewesen, bei einer solchen Gelegenheit davon Gebrauch zu machen. So blieb allein die Möglichkeit, den Senat mit der Sache zu befassen. Wie Dio bezeugt, hat Augustus dies in der Tat getan. Wir werden der Notiz des Dio entnehmen dürfen, daß der Senat über Schuld und Strafe derjenigen Beteiligten befunden hat, die nicht der Hausgewalt des Augustus unterstanden.⁴⁹ Trifft diese Deutung zu, so haben wir hier einen Fall wirklicher Senatsjustiz über römische Bürger, einen Fall jedoch, dessen Ausnahmecharakter unverkennbar ist. Der Senat fungierte allem Anschein nach nur deshalb als Gerichtshof, weil ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht dem Princeps nicht zumutbar war. Ein Beweis für die Existenz eines Senatsgerichts als Institution ist dieser Fall gewiß nicht. Er mag aber zu den Präzedenzfällen zählen, aus denen die Senatsjustiz der tiberischen Zeit erwachsen ist.

An das Verfahren gegen die Mitschuldigen der Iulia, allenfalls auch an den Senatsbeschluß gegen Cornelius Gallus (der freilich mehr als ein Menschenalter zurücklag), mag Ovid gedacht haben, als er (trist. 2. 131 f.) die Verse schrieb: *Nec mea decreto damnasti facta senatus, Nec mea seclcto indice iussa fuga est*. Der Vergleich mit dem Iulia-Skandal wird nahegelegen haben, weil auch Ovids eigenes Vergehen, wie sich aus seinen Andeutungen ergibt, Augustus persönlich verletzt hatte.⁵⁰ Auf jeden

Iulia spricht D. vom Hausgericht des Augustus; in welcher Eigenschaft Augustus ihre Mittäter verurteilt haben soll, ob als Hausvater oder als Princeps, sagt er nicht.

⁴⁸ Wenn Cass. Dio 53, 17, 6 von der Befugnis des Princeps spricht ... καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ τοὺς ἱππέας καὶ τοὺς βουλευτὰς θανατοῦν so hat er dabei (wie überhaupt in diesem Kapitel) den Principat seiner Zeit, d. h. des späten zweiten und beginnenden dritten Jahrhunderts vor Aug. von Augustus spricht er nicht.

⁴⁹ So schon Groag, Wiener St. 40 (1918), 166 A 10; Bleicken 33 f.

⁵⁰ Viele vermuten bekanntlich, daß das Vergehen des Ovid in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ausschreitungen der Iulia und ihrer Mitschuldigen gestanden habe. Vgl. z. B. Dessau, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 467 f.

Fall beweist die Ovidstelle nur, was wir ohnehin wissen, daß es nämlich einen oder auch mehrere Senatsbeschlüsse gab, die für eine bestimmte Straftat die Strafe der Verbannung oder der Relegation anordneten; für die Existenz einer kontinuierlichen Senatsjustiz erbringt sie keinen Beweis.⁵¹ Im übrigen wissen unsere Quellen nach dem Iulia-Fall für einen Zeitraum von fast anderthalb Jahrzehnten nichts über Senatsprozesse zu berichten. Die beiden letzten Fälle, die wir aus der Regierungszeit des Augustus kennen, stehen ganz an deren Ende.

Im Jahre 12 n. Chr. wurden der Redner Cassius Severus und vielleicht noch andere Autoren (vgl. Cass. Dio 56, 27, 1) wegen Schmähchriften gegen Angehörige der höchsten Aristokratie bestraft. Severus wurde nach Kreta verbannt; die inkriminierten Schriften wurden eingezogen und verbrannt. Die Bestrafung gründete sich nach Tacitus (ann. 1, 72, 3) auf die *lex Iulia maiestatis*, deren Bestimmung damals zuerst auf *libelli famosi* angewendet worden seien. Sowohl dieser Bericht des Tacitus als auch die Angaben des Dio erwecken den Eindruck, als ob Augustus selbst verurteilt und gestraft habe. In Wahrheit ist jedoch Severus, wie eine andere Äußerung des Tacitus (ann. 4, 21, 3) beweist, *iudicio iurati senatus* in die Verbannung geschickt worden.⁵²

Auch in diesem Falle liegt die Vermutung nahe, daß besondere Gründe Anlaß dazu gegeben haben, die Verhandlung vor der *quaestio maiestatis* zu vermeiden und die Angelegenheit im Senat zu erledigen: Ein Quästionenprozeß hätte ohne Zweifel den Schmähungen, die man unterdrücken wollte, eine noch viel breitere Publizität verschafft. Überdies mochte es fraglich erscheinen, ob die Geschworenen bereit sein würden, die Verbreitung solcher Schriften als Majestätsverbrechen anzusehen. Ob es im Senat zu einem förmlichen Gerichtsverfahren gegen Cassius Severus gekommen ist, in dem sich der Beschuldigte verteidigen konnte

⁵¹ Über den Fall des Ovid selbst ist hier nicht zu handeln, eben weil der Senat nicht mit ihm befaßt worden ist. Ein Gerichtsverfahren scheint überhaupt nicht stattgefunden zu haben, wohl darum, weil Ovid seine Schuld eingestanden hat. Über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der von Augustus über ihn verhängten Verbannung können wir nicht urteilen, weil wir das ihm zur Last gelegte (und von ihm eingestandene) Vergehen nicht kennen.

⁵² S. auch Bleicken 35.

und ein Wahrspruch über Schuld oder Unschuld gefällt wurde, erscheint im übrigen zweifelhaft. Denn wenn Severus, wie wahrscheinlich, die Schmähschriften unter seinem Namen veröffentlicht hatte, konnte er die Autorschaft hinterher kaum noch ablegen, und wenn er sie zugab, mochte man ihn als *confessus* behandeln. Freilich blieb noch die Rechtsfrage zu entscheiden, ob die Veröffentlichung der Schriften als Majestätsdelikt behandelt werden solle. Doch zeigt das Verfahren gegen Cornelius Gallus, daß der Senat über solche Fragen wahrscheinlich auch ohne kontradiktorische Verhandlung auf das bloße Referat des vorsitzenden Magistrats hin beschließen konnte, und ebenso über die zu verhängende Strafe.

In einem Repetundenprozeß des Jahres 22 n. Chr. gegen C. Iunius Silanus (s. u. S. 52) verlas Tiberius ein Schreiben, das Augustus im Jahre 13 n. Chr. an den Senat gerichtet hatte, und den auf dieses Schreiben hin ergangenen Senatsbeschluß gegen L. Valerius Messala Volesus (Tac. ann. 3, 68). Volesus war Prokonsul von Asia gewesen und muß dort ein besonders übles Terrorregiment geführt haben, denn Seneca (de ira 2, 5, 5) berichtet uns, er habe sich dessen gerühmt, daß er 300 Menschen habe hängen lassen. Wie Tacitus andeutet, wollte Tiberius den Senat durch die Verlesung jener Dokumente zu einer harten Strafe gegen Silanus bestimmen, dem ebenfalls *saevitia* zur Last fiel. Silanus wurde auf einer Insel des ägäischen Meeres interniert; danach ist anzunehmen, daß den Volesus das gleiche Schicksal getroffen hat. Dieser ist also, aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund einer Repetundenanklage auf Veranlassung des Augustus, durch den Senat mit einer Strafe belegt worden, die über die Kapitalstrafe des Quästionenprozesses, die schlichte Verbannung (*aqua et igni interdictio*), hinausging. Es ist jedoch keineswegs gewiß, daß das Verfahren gegen Volesus von Anfang an vor dem Senat stattgefunden hat. Sein Ankläger Furius Saturninus (erwähnt bei Senec. contr. 21 (= 7, 6), 22) war anscheinend kein Senator, sondern Lehrer der Rhetorik und gewerbsmäßiger Gerichtsredner,⁵³ während die *patroni*, die den im Senatsprozeß klagenden Provinzialen beigeordnet wurden, zum mindesten in der

⁵³ S. Stein PIR III² 229 Nr. 582.

Regel dem Senat entnommen wurden.⁵⁴ Es ist darum nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß dem von Tiberius erwähnten Senatsbeschluß ein Quästionenprozeß vorausgegangen ist, in dem Volesus verurteilt, d. h. schuldig befunden wurde (vgl. Sen. contr. a. O.: *Furius Saturninus qui Volesum condemnavit*). Dann betraf das von Augustus veranlaßte Senatusconsultum nur die Verschärfung der gesetzlichen Strafe, die der besonderen Schwere der von Volesus begangenen Verbrechen nicht angemessen erschien. Wenn dem so gewesen ist, hat der Senat in diesem Repetundenfall aus dem letzten Lebensjahr des Augustus nicht in die Funktion der Geschworenen des ordentlichen Strafverfahrens, denen der Schuldspruch oblag, sondern nur in die des Gerichtsmagistrats eingegriffen, ähnlich wie viele Jahre zuvor im Falle des Cornelius Gallus. Gleichwohl mochte auch das Senatusconsultum gegen Volesus später unter die Präjudizien gezählt werden, auf Grund deren dann der Senat unter Tiberius in zunehmendem Maße als Kapitalgericht fungiert hat.

V. Zur Senatsjustiz unter Tiberius

Aus der Regierungszeit des Tiberius ist uns bei Tacitus eine mehr als 60 Einzelfälle umfassende Liste von Kriminalprozessen, von Verurteilungen, Hinrichtungen und Selbstmorden wegen drohender Verurteilung überliefert. Sie bis ans Ende dieser Periode in derselben Weise zu erörtern, in der in den vorausgehenden Abschnitten die ersten Spuren der Senatsjustiz unter Augustus behandelt worden sind, wäre im Rahmen einer Untersuchung über die Entstehung des Senatsgerichts nicht sinnvoll. Immerhin empfiehlt es sich, um die allmähliche Entfaltung der Senatsjustiz zu beleuchten und zugleich die Grenzen zu erkennen, die sie damals innehielt, alle diejenigen Fälle ins Auge zu fassen, die in den ersten 12 Jahren, d. h. solange sich Tiberius noch in Rom aufhielt, vor den Senat gebracht und von ihm behandelt worden sind. Vorweg ist einiges über die Verwertbarkeit der taciteischen Überlieferung für eine juristische Untersuchung zu bemerken.

⁵⁴ Vgl. F. de Marini Avonzo, La funzione giurisdizionale del senato rom. (1957) 73f.

Wie ich schon an anderer Stelle⁵⁵ an Beispielen aus späterer Zeit gezeigt habe, legt Tacitus kein Gewicht auf die exakte Darstellung der rechtlichen Umstände und Zusammenhänge eines Prozesses. Er scheut sich mitunter nicht, Bestrafungen kurzerhand nur dem Kaiser zuzuschreiben, wenn das Urteil in Wahrheit vom Senat gefällt worden ist (weil seiner Meinung nach letztlich doch eben der Kaiser der Urheber war). Auch seine Angaben über die gegen einen Angeklagten erhobenen Beschuldigungen müssen genau geprüft werden. Sie sind wahrscheinlich niemals ganz unwahr, oft aber sehr unvollständig und in ihrer Bedeutung verschoben. Die uns vor allem durch Ciceros Reden vertraute Übung römischer Gerichtsredner, den Gegner über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens hinaus mit allen möglichen Vorwürfen zu diskreditieren, bot Tacitus die Möglichkeit, seiner Schilderung aus einer breiten Palette von Anschuldigungen die gewünschte, in der Regel sehr dunkle Farbe zu geben. Seine Ausführlichkeit bei der Behandlung eines Prozesses ist ebenso wenig ohne Absicht wie die (im Verlauf der Tiberiusdarstellung immer öfter zu beobachtende) eintönige Häufung kurzer Notizen über Verurteilungen und Hinrichtungen mit oft nur stichwortartiger Etikettierung des Einzelfalles. Jene dient einer sehr pointierten Charakterisierung zumeist des Kaisers, mitunter auch der Prozeßbeteiligten oder des Senats, die Häufung dagegen der Ausmalung einer beklemmenden Atmosphäre, in der die Einzelschicksale nur noch als Beispiel einer allgemeinen Kalamität von Belang sind.

Zu den Grundgedanken dieser Partie der Annalen gehört die These, daß die Anklage wegen Majestätsverbrechens schon vom Beginn der Regierung des Tiberius an in Erscheinung getreten, zuerst noch durch die (nach Tacitus erheuchelte) Mäßigung des Princeps einigermaßen hintangehalten worden, dann aber (als der Kaiser die Maske fallen ließ) zu einem alle bedrohenden, viele vernichtenden Unheil erwachsen sei (vgl. ann. 1, 72 f., bes. 73, 1 . . . *ut, quibus initiis, quanta Tiberii arte gravissimum exitium inrepperit, dein repressum sit, postremo arserit cunctaque corripuerit, noscatur*). Die ganze Serie der Prozeßberichte steht

⁵⁵ S. bes. Z. Sav. St. 85 (1968), 272 ff.

offensichtlich unter diesem Leitmotiv, auch wenn darin hin und wieder Fälle vorkommen, bei denen von *maiestas* nicht die Rede ist und auch gar nicht die Rede sein kann. Diese Fälle sollten vielleicht eine gewisse Abwechslung in die monotone Reihe der Majestätsprozesse hineinbringen, auch die Objektivität der Darstellung betonen; dennoch verstärken sie nach dem Gesetz der Häufung beim Leser auch wiederum den Eindruck des fortschreitenden Unheils. Es ist charakteristisch und für die Beurteilung der Berichte wesentlich, daß Tacitus in ihnen den Begriff des Majestätsverbrechens nur sehr selten in dem umfassenden Sinne verwendet, der sich aus dem Inhalt der *lex Iulia maiestatis* ergab und auch noch den Juristen um die Wende des 2. zum 3. Jahrhundert geläufig ist.⁵⁶ Er kennt diesen Begriff (ann. 1. 72), aber er beschränkt den Gebrauch des Wortes *maiestas* mit wenigen Ausnahmen⁵⁷ auf den Fall der persönlichen Kränkung oder Mißachtung des Princeps und seiner Familie, auf einen Tatbestand also, von dem wir nicht einmal annehmen können, daß er ausdrücklich in der *lex Iulia* genannt war. Wo es sich um typische Tatbestände des Gesetzes handelt, um eine Verschwörung (ann. 2, 27 ff.; 6, 14), einen Aufstandsversuch (ann. 4, 28 ff.)⁵⁸ oder um landesverräterische Beziehungen zum Feinde (ann. 4, 13), pflegt bei Tacitus das Stichwort *maiestas* nicht zu fallen, findet man vielmehr stattdessen nur eine konkrete Umschreibung der Anklage. Die Folge davon ist, daß die ausnahmsweise Nennung der *maiestas* im Zusammenhang eines Verfahrens, dessen konkrete Gründe der Historiker ausdrücklich (wenn auch zumeist nur flüchtig und wahrscheinlich unvollständig) erwähnt, beim Leser gleichwohl den Verdacht hervorruft, diese Gründe seien in Wahrheit nebensächlicher Natur, es handle sich im Grunde um einen Majestätsprozeß gleich den anderen, die Tacitus mit die-

⁵⁶ Vgl. die Digestenfragmente des Titels 48, 4 (*ad legem Iuliam maiestatis*) und Paul. sent. 5, 29, dazu das fr. Leidense (Studia Gaiana IV, 1956) § 10–12. Aus dem Schrifttum s. vor allem J. D. Cloud, Z. Sav. St. 80 (1963), 206 ff.

⁵⁷ Z. B. im Falle des Verfahrens gegen C. Silius (ann. 4, 19; dazu u. S. 53 f.) und dem des Antistius Vetus (ann. 3, 38; u. S. 44).

⁵⁸ Hier kommt zwar das Wort *maiestas* vor, aber nicht in der Schilderung des Prozesses, sondern erst in dem Bericht über einen im Anschluß an den Prozeß erwogenen Senatsbeschluß über die Delatorenprämien (s. c. 30 i. f.).

sem Wort kennzeichnet (so z. B. ann. 4, 18 ff.: Prozeß des Legaten C. Silius, 24 n. Chr.⁵⁹; vgl. auch ann. 3, 38).

Nun werden in der Spätzeit des Tiberius, besonders nach dem Sturze Sejans, kränkende oder drohende Äußerungen gegen den Kaiser (vor allem in Verbindung mit persönlichen Beziehungen zu Sejan) ausgereicht haben, um die verängstigten und untereinander verfeindeten Senatoren zur Verurteilung, ja zu einem Todesurteil zu bestimmen. Für die erste Hälfte der Regierung des Tiberius wird man aber dergleichen kaum annehmen dürfen. Nicht nur die bei Sueton (Tib. 28) wörtlich zitierten Äußerungen des Kaisers stehen dem entgegen.⁶⁰ Auch aus Tacitus' eigener Darstellung ergibt sich, daß Tiberius Anklagen, die sich nur auf Beschuldigungen solcher Art stützen, noch in den Jahren 22 und 24 verhindert hat (ann. 3, 70; 4, 31;⁶¹ vgl. ferner, aus dem Beginn seiner Regierung, 1, 73) und daß in Fällen, in denen dergleichen neben anderen Anklagepunkten vorgebracht wurde, diesen ‚Majestätsverbrechen‘, sei es nun auf Veranlassung des

⁵⁹ S. etwa Dessau, *Gesch. d. röm. Kaiserzeit II* 59: „Dies (nämlich die von Tacitus erwähnten konkreten Beschuldigungen) konnte zur Not als ein Majestätsvergehen in dem ursprünglichsten Sinne des Worts betrachtet werden; aber auch verletzende Äußerungen über den Kaiser scheinen dem Angeklagten vorgehalten worden zu sein“. D. übersieht, daß nur bei der Erörterung der Frage, wie es zu diesem Prozeß gekommen sei, eine Äußerung des Silius erwähnt wird, die allenfalls als Kränkung des Tiberius gedeutet werden kann. Im Prozeß sind derartige Anschuldigungen offenbar nicht erhoben worden. Tacitus hätte sie sich gewiß nicht entgehen lassen.

⁶⁰ *Sed et adversus convicia malosque rumores et famosa de se ac suis carmina firmus ac patiens subinde iactabat, in civitate libera linguam et mentem liberas esse debere'. et quondam senatu cognitionem de eius modi criminibus ac reis flagitante: 'non tantum', inquit, 'otii habemus, ut implicare nos pluribus negotiis debeamus; si hanc fenestram aperueritis, nihil aliud agi sinetis: omnium inimicitiae hoc praetexto ad vos deferentur'.* – Der Bescheid *exercendas leges esse*, den Tiberius dem für die *quaestio maiestatis* zuständigen Prätor Pompeius Macer gegeben hat (Tac. ann. 1, 72), bezog sich schwerlich auf Majestätsbeleidigungen (auf die Tacitus im folgenden Satz offen hinweist); er ist auch allem Anscheine nach in einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Tiberius noch keine Erfahrungen mit Beschuldigungen dieser Art gemacht hatte.

⁶¹ Auch in diesem Fall wird man annehmen können, daß es gar nicht erst zu einem Verfahren vor dem Senat gekommen ist. Daß Tiberius nur durch die Bitten des Bruders des Beschuldigten, Cominius zu verschonen, bestimmt wurde, ist taciteische Ausdeutung.

Kaisers, sei es aus eigenem Entschluß des Senats keine Beachtung geschenkt wurde (ann. 1, 74; 2, 50).⁶² Dennoch verzeichnet Tacitus alle diese Fälle unter Hervorhebung der *maiestas*. In der Tat wird von den Anklägern immer wieder der Versuch gemacht worden sein, durch Erwähnung beleidigender Äußerungen oder Handlungen gegen den Princeps wenigstens Stimmung gegen den Angeklagten zu machen, vielleicht sogar (zumal in Repetundenprozessen) eine Kapitalverurteilung zu erreichen. Für die juristische Einordnung solcher Prozesse muß jedoch der Majestätsvorwurf ausgeklammert werden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die große Mehrzahl der bei Tacitus und anderwärts erwähnten Prozesse in der Regierungszeit des Tiberius vor dem Senat geführt worden ist. In einzelnen Fällen trifft diese Feststellung aber offenbar nicht zu. Sie auszusondern, ist nicht unwesentlich für die Bestimmung der Grenzen, in denen sich die Senatsjustiz in diesem Zeitalter gehalten hat. Das Verfahren gegen den Prätor Plautius Silvanus (ann. 4, 22; 24 n. Chr.), der seine Frau ermordet hatte, sollte vor *iudices* stattfinden. Als diese bereits bestellt waren (*datisque iudicibus*), beging Silvanus Selbstmord. Schwerlich ist hier an eine Senatskommission nach Art der calvisianischen Rekuperatoren in Repetundensachen zu denken.⁶³ Vor ihnen konnten ja nur einfache Erstattungsansprüche geltend gemacht werden; dafür, daß der Senat in der Prinzipatszeit auch Kapitalprozesse an eine aus seiner Mitte gebildete Kommission delegiert hätte, gibt es sonst

⁶² Die Unterscheidung zwischen Beleidigungen des Augustus, seiner eigenen Person und der Livia, die Tiberius bei Gelegenheit des Prozesses gemacht haben soll, hat ihn jedenfalls nicht gehindert, eben in diesem Fall die Majestätsbeschuldigungen, die sich auch auf Schmähungen gegen Augustus bezogen, insgesamt aus der Verhandlung auszuschalten (*liberavitque Apuleiam lege maiestatis*). Die Auslegung, die ihnen Tacitus gibt, steht auch im Widerspruch zu dem, was er an anderer Stelle (ann. 1, 73) berichtet. Tacitus würde diesen Widerspruch freilich damit erklären, daß Tiberius seine wahre Meinung und Absicht zuerst nur gelegentlich und dann mit wachsender Häufigkeit ausgesprochen habe.

⁶³ So Mommsen, Staatsr. II³ 125 A 5; Strafr. 255 A 2; zweifelnd F. de Marini Avonzo, La funzione giurisdizionale del senato rom. (1957) 66f. mit weiteren Hinweisen in A 20. Auch Bleicken ordnet diesen Fall in den Bereich der Senatsjustiz ein (s. bes. S. 53).

kein Beispiel.⁶⁴ Allenfalls könnte das Kaisergericht mit für diesen Fall besonders bestellten Beisitzern gemeint sein. Wahrscheinlicher ist aber, die Annahme, daß der Prozeß vor der *quaestio de sicariis* stattfinden sollte und die Worte *dati iudicibus* nur die Zuweisung an dieses ordentliche Gericht durch den Senat bedeuten,⁶⁵ der von Tiberius mit der Sache befaßt worden war und befaßt werden mußte, weil es sich um das Verbrechen eines amtierenden Magistrats handelte.⁶⁶ Daß Mordprozesse auch gegen Senatoren damals noch vor der *quaestio* geführt zu werden pflegten, ersieht man aus Tacitus' Bericht über den Fall des Cn. Calpurnius Piso, dem die Vergiftung des Germanicus zur Last gelegt wurde (20 n. Chr.). Wir hören, daß Piso selbst ursprünglich ein Verfahren vor diesem Gericht erwartete (ann. 2, 78) und daß Tiberius bei der Eröffnung des Senatsprozesses ausdrücklich hervorhob, die Verhandlung vor dem Senat statt vor den *iudices* (d. h. vor der *quaestio*) sei ein Zugeständnis *super leges* – aber auch das einzige –, das man dem toten Germanicus zuteil werden lasse (ann. 3, 12 i. f.). – Das mit einem Freispruch endende Verfahren wegen Ehebruchs gegen den Provinzialrömer Antistius Vetus (ann. 3, 38; 21 n. Chr.) hat vor der *quaestio de adulteriis* stattgefunden; dies ergibt sich zweifelsfrei aus Tacitus' Bemerkung, Tiberius habe, die Richter 'wegen ihrer Entscheidung gescholten' (*inreptis iudicibus*). Dagegen scheint der anschließende vom Kaiser veranlaßte Prozeß des Antistius wegen Hochverrats vor dem Senat gespielt zu haben; dafür spricht jedenfalls die Relegation des Verurteilten auf eine Insel, die ohne einen Senatsbeschluß nicht verhängt werden konnte (s. o. S. 38). – Kein Prozeß im eigentlichen Sinne des Worts war wohl die Senatsverhandlung über Vistilia, die, aus einer prätorischen Familie stammend, sich bei den Ädilen in die Dirnenliste hatte eintragen lassen, um

⁶⁴ Dies hebt Mommsen, Staatsr. a. a. O. selbst hervor.

⁶⁵ Oder auch die Bestellung der Beisitzer für diesen konkreten Prozeß durch Auslosung aus der Richterliste der *quaestio de sicariis*. Tacitus gebraucht auch sonst gerade in diesem Teil der Annalen das Wort *iudices* zur Bezeichnung der Quästionenhöfe; vgl. 3, 12 u. 3, 38 und dazu sogleich im Text.

⁶⁶ Gegen einen im Amt befindlichen Magistrat konnte eine Anklage vor den Quästionen nicht erhoben werden. Er mußte deshalb zur Abdikation veranlaßt werden, und dies geschah regelmäßig durch Senatsbeschluß. Die Belege bei Mommsen, Strafr. 353 A 8.

straflos ihrem Sexualtrieb frönen zu können (ann. 2, 85; 19 n. Chr.). Ihre Tat war manifest;⁶⁷ es bedurfte also keiner Schuld-feststellung, ganz abgesehen davon, daß es vermutlich auch keine gesetzliche Strafnorm für ihre Handlungsweise gab. Ihre Verbannung auf die Insel Seriphos wurde vom Senat wohl nach freiem Ermessen verhängt und trug demnach mehr einen koerzi-tiven als judiziellen Charakter.

Die Berichte des Tacitus über Senatsprozesse sind für die An-fangsjahre des Tiberius noch verhältnismäßig sporadisch. Dies kann mit der Tendenz des Autors zusammenhängen, möglichst nur diejenigen Verfahren namhaft zu machen, in denen Majestäts-vergehen eine Rolle spielten. Wahrscheinlich ist jedoch, daß die Senatsjustiz auch unter Tiberius nicht sogleich als feste Übung in Erscheinung getreten ist, sondern sich erst im Laufe seiner Regierung dazu entwickelt hat.

Der erste Fall, in dem es nach Tacitus zu einer Verhandlung im Senat kam, ist der des früheren Statthalters von Bithynien Granius Marcellus (ann. 1, 74; 15 n. Chr.). Tacitus bezeichnet ihn als einen Majestätsprozeß und läßt sich auch über die dies-bezüglichen Beschuldigungen aus. Ganz am Ende seines Berichts aber bemerkt er, daß wegen der *pecuniae repetundae* ein Rekupe-ratorenverfahren eingeleitet wurde. Hieraus ergibt sich, daß das Verfahren offenbar auf einer Klage der Provinzialen beruhte und die Ankläger, der ehemalige Quästor des Marcellus und der spä-terhin berühmte Redner Romanus Hispo⁶⁸, als deren Patrone auftraten. Sie brachten vor, Marcellus habe *sinistros de Tiberio sermones* geführt und einer Statue des Augustus den Kopf ab-schlagen lassen, um den des Tiberius an seine Stelle zu setzen. Ob sie damit wirklich eine Kapitalverurteilung, sei es wegen Maje-

⁶⁷ Tacitus selbst spricht von einem *delictum manifestum*. Daß der Senat den Ehemann vorlud und befragte, warum er nicht nach der *lex Iulia de adulteriis* gegen seine Frau vorgegangen sei, beweist kein förmliches Prozeßverfahren gegen die Frau, sondern eher die Absicht, auch gegen den Ehemann eine Strafe (wegen Zuhälterei, *lenocinium*, vgl. z. B. Tryph. D. 4, 4, 37) zu verhängen. Man sah davon ab, weil sich der Mann darauf berufen konnte, daß die ihm durch die *lex Iulia* gewährte Anklagefrist (vgl. Ulp. D. 48, 5, 4, 1) noch nicht abgelaufen sei.

⁶⁸ Bei Tacitus heißt er *Romanus Hispo*; die glaubhafte Gentilform *Roma-nius* ist in den *Controversiae* des älteren Seneca vielfach bezeugt.

stätsverbrechens, sei es nach den Strafbestimmungen der *lex Iulia repetundarum* erreichen wollten oder nur Stimmungsmache betrieben, läßt sich kaum sagen.⁶⁹ Jedenfalls wurde der Fall nicht im Senat abgeurteilt, sondern als bloße Erstattungsklage an Re-kuperatoren verwiesen.

Der nächste Prozeß gegen M. Scribonius Libo Drusus (ann. 2, 27–32; vgl. Vell. 2, 129, 2; 16 n. Chr.) war ein Majestätsverfahren im herkömmlichen Sinn der *lex Iulia* (... *Libo Drusus defertur moliri res novas*), wiewohl Tacitus das Wort *maiestas* im ganzen Verlauf seiner ausführlichen Behandlung des Falles vermeidet (s. o. S. 41). Libo war Urenkel des großen Pompeius und Großneffe der Scribonia, der ersten Frau des Augustus; außerdem war er aber auch durch Adoption ein Neffe der Livia und also ein Vetter des Tiberius. Solch enge Verbindungen des Beschuldigten mit dem julisch-klaudischen Hause hätten wahrscheinlich schon unter Augustus zur Verlegung eines Hochverratsprozesses in den Senat geführt; eine Verhandlung vor der Quästio in der vollen Öffentlichkeit des Marktes ist jedenfalls kaum vorstellbar. In Tacitus' Bericht über die gegen Libo erhobenen Beschuldigungen erscheint der Angeklagte als ein von bösen Einflüssen verführter Träumer, dem Schwerwiegendes kaum zur Last gefallen sei. Die kurze Bemerkung des Velleius⁷⁰ über Libo und die von Tacitus selbst erwähnte Tatsache, daß das Haus des Angeklagten unter militärischer Bewachung stand, als er vor Ablauf des Prozesses Selbstmord beging, reden deutlich eine andere Sprache.

Auch Apuleia Varilla, gegen die im folgenden Jahre (17 n. Chr.) im Senat verhandelt wurde, war, wie Tacitus ausdrücklich

⁶⁹ Tacitus sagt allerdings, der Senat habe Marcellus vom *crimen maiestatis* freigesprochen. Dahinter kann sich aber die schlichte Ablehnung einer Erörterung über derartige Vorwürfe verbergen. Daß sie von Tiberius nur widerwillig geduldet worden sei, ist Tacitus' Auslegung. Auch Tiberius' erregte Ankündigung *se quoque in ea causa laturum sententiam palam et iuratum, quo ceteris quoque eadem necessitas fieret* braucht nicht den Sinn gehabt zu haben, den ihr Tacitus unterstellt.

⁷⁰ Vell. 2, 129, 2: *Cum quanta gravitate ut senator et iudex, non ut princeps, causam Drusi Libonis audivit* (so Madw., überliefert: *et causas pressius audit*)! *Quam celeriter ingratum et nova molientem oppressit!* – Freilich war Velleius ein unbedingter Parteigänger des Tiberius.

hervorhebt (ann. 2. 50), als Enkelin einer Schwester des Augustus eine Angehörige des Kaiserhauses. Sie wurde nach dem Vorschlag des Tiberius gemäß den Bestimmungen der *lex Iulia de adulteriis* in die Verbannung geschickt. Die von dem Ankläger⁷¹ vorgebrachten Majestätsbeschuldigungen – beleidigende Äußerungen über Augustus, Tiberius und Livia – sind zwar im Senat zur Sprache gekommen,⁷² blieben aber bei der Entscheidung unberücksichtigt.

Der zwei Jahre später (19 n. Chr.) vor dem Senat geführte Prozeß gegen den thrakischen König Rescuporis wegen Ermordung seines Neffen Cotys (ann. 2, 67) folgt einem Beispiel, das Augustus schon in den Anfängen seiner Regierung gegeben hatte (o. S. 14). Für Prozesse gegen Vasallenkönige waren die Quästionen wahrscheinlich nicht zuständig, sicher aber nicht tauglich. Wollte sie der Princeps nicht selbst entscheiden, so mußten sie vor den Senat gebracht werden. – Über den im folgenden Jahr (20 n. Chr.) vor dem Senat durchgeführten Prozeß gegen Piso als Mörder des Germanicus ist das wesentliche schon gesagt worden (S. 44). Tiberius selbst hat ihn als eine Ausnahme von der bis dahin allem Anschein nach undurchbrochenen Regel bezeichnet, daß Mord- und Giftmordprozesse gegen römische Bürger vor die *quaestio de sicariis et veneficis* gehörten. Grund dieser Ausnahme war, man braucht es kaum zu sagen, der politische Zündstoff, den dieses Verfahren in sich barg und der von einer Verhandlung auf dem Forum Übles erwarten ließ.

Gleichfalls im Jahre 20 stand Aemilia Lepida, die Schwester des Konsuls 11 n. Chr. M'. Aemilius Lepidus (der ihre Verteidigung übernahm), vor dem Senatsgericht (ann. 3, 22 f.). Wie Libo und Apuleia gehörte sie zu einer der ersten Familien des Senatsadels. Sulla und Pompeius zählten zu ihren Vorfahren. Sie war dem L. Caesar, Augustus' Enkel, zur Frau bestimmt. Nachdem diese Ehe nicht zustandegekommen war, weil L. Caesar schon mit 19 Jahren starb (2 n. Chr.), hatte sie einen sehr viel älteren, aber reichen Mann, einen gewissen P. Quirinius, geheiratet. Obwohl die Ehe zur Zeit des Prozesses längst geschieden war,⁷³ trat

⁷¹ Tacitus nennt ihn nicht.

⁷² Vgl. das o. A. 62 Gesagte.

⁷³ Sueton (Tib. 49, 1) übertreibt offenbar, wenn er behauptet, die Scheidung

dieser Quirinius als Ankläger gegen Lepida auf (was bei Tacitus nicht ganz deutlich wird,⁷⁴ sich aber mit Gewißheit aus der juristischen Überlieferung über das Anklagerecht in einem solchen Falle ergibt, s. u.). Eigentlicher Gegenstand der Anklage war, wie Tacitus ausdrücklich sagt, Kindesunterschlebung mit dem Zweck, dem von einem anderen, offenbar unehelichen Vater erzeugten Kind die Erbschaft des reichen alten Mannes zu verschaffen (*defertur simulavisse partum ex P. Quirinio divite et orbo*). Man wird annehmen müssen, daß der Betrug bereits vor oder alsbald nach der Scheidung begangen, aber erst vor Beginn des Prozesses aufgedeckt worden war. Das Delikt der Kindesunterschlebung stand hinsichtlich seiner Zielsetzung der Testamentsfälschung sehr nahe und wurde in der späteren Prinzipatszeit gleich dieser nach der *lex Cornelia testamentaria* (oder wie man in der Kaiserzeit sagte: *de falsis*) bestraft (Paul. sent. 5, 25, 1 b; Macer D. 48, 2, 11, 1; Mod. D. 48, 10, 30, 1). Die Ausdrucksweise der Juristen macht es wahrscheinlich, daß die Kindesunterschlebung sogar ausdrücklich in diesem Gesetz unter

habe zur Zeit des Prozesses schon 20 Jahre zurückgelegt. Denn um diese Zeit lebte L. Cäsar noch, bestand also wohl auch noch die Verlobung der Lepida mit ihm. Sueton erwähnt im übrigen nur den Vorwurf des Giftmordversuchs und stellt es so dar, als ob die Verurteilung dessentwegen erfolgt sei. Wie verkehrt diese Schilderung und wie falsch insbesondere der deutliche Vorwurf Suetons ist, daß man die *generosissima femina* wegen einer so weit zurückliegenden Sache verurteilt habe, ergibt sich aus den im Text folgenden Ausführungen.

⁷⁴ Zu Beginn des Berichts wird der Ankläger nicht genannt: *At Romae Lepida . . . defertur*. Erst nach der Mitteilung der Anklagepunkte und der Nennung des Verteidigers wird Quirinius erwähnt und angedeutet, daß er trotz der (längst erfolgten) Scheidung immer noch feindselig gegen Livia aufgetreten sei, *quamvis infami ac nocenti miserationem addiderat*. Das sieht fast wie das Verhalten eines Belastungszeugen aus. Lediglich aus dem Plusquamperfekt *addiderat* kann man folgern, daß die Äußerung des Quirinius ganz zu Beginn des Prozesses, insbesondere vor dem Auftritt des Verteidigers erfolgt ist. Vielleicht hat Tacitus oder sein Gewährmann den auch bei Sueton (s. A 73) begegnenden Vorwurf, daß der Fall längst verjährt und durch die Scheidung erledigt, die Feindseligkeit des Quirinius deshalb nicht mehr verständlich sei, aus der Verteidigungsrede des M'. Lepidus übernommen, der auch als Redner beachtet wurde (vgl. Senec. contr. 11 (= 2, 3), 23; 9 praef. 5; 10 praef. 3. Zweifel an der Identität allerdings b. Groag PIR I² 59).

Strafe gestellt war.⁷⁵ Das Delikt war unverjährbar (Paul. l. c.); das Anklagerecht stand nur dem vermeintlichen Vater oder anderen Interessenten (an der Erbschaft), nicht dagegen, wie bei den übrigen *iudicia publica*, jedem Bürger zu (Mod. l. c.). Daß der Ankläger auch die Ehebrüche der Angeklagten zur Sprache gebracht hat, nimmt nicht wunder; ihr Nachweis gehörte zum Beweis der Kindesunterschabung. Nicht anders steht es mit dem Vorwurf, Lepida habe Giftmordversuche (gegen Quirinius, s. Tac. c. 24 i. f. u. Suet. Tib. 49, 1) unternommen: denn diese bezweckten natürlich die Realisierung der durch die Kindesunterschabung erschlichenen Erbfolge. Dagegen mag die von Tacitus an letzter Stelle erwähnte Beschuldigung, Lepida habe die Chaldäer über das Schicksal des Kaiserhauses befragt, nur der Charakterisierung der Angeklagten oder, wenn man es krasser ausdrücken will, der Stimmungsmache gedient haben. Jedenfalls lag sie ganz am Rande der Anklage und wurde zudem von Tiberius sofort aus dem Verfahren verwiesen (*deprecatus primo senatum, ne maiestatis crimina tractarentur*). Das hindert Tacitus freilich nicht, sie zu erwähnen. Boten sie ihm doch einen weiteren Beleg für seine These, der Vorwurf des Majestätsverbrechens (im Sinne der Beleidigung des Princeps und seiner Familie) sei schon in den Anfangsjahren des Tiberius eine unheimliche, allmählich wachsende Gefahr gewesen. Im übrigen benutzt er diesen Fall, um Tiberius einer widersprüchlichen Haltung im Verfahren, einer Mischung von *ira* und *clementia* zu zeihen.⁷⁶ Das Verfahren endete mit der Verhängung der *aqua et igni interdictio*, d. h. der unverschärften Strafe der *lex Cornelia de falsis*.

Aus dem Jahre 21 n. Chr. führt Tacitus zum erstenmal eine größere Anzahl von Prozessen an, von denen einer, der gegen Caesius Cordus, Prokonsul von Kreta (ann. 3, 38), wegen Repe-

⁷⁵ So schon E. E. Kocher, Überlieferter u. urspr. Anwendungsbereich d. *lex Cornelia de falsis*. Diss. iur. München 1965, 104 ff., der auch die rechtliche Natur des Verfahrens gegen Lepida erkannt hat. Zweifel über die Zugehörigkeit der Kindesunterschabung zum Gesetzesinhalt noch b. Kunkel, RE 24 (Art. *quaestio*), 742.

⁷⁶ Was er zur Begründung dieser Auffassung im einzelnen anführt, ist übrigens nicht sehr überzeugend. Sein Wissen über die Giftmordversuche der Lepida gab Tiberius erst nach dem Urteil preis (Tac. c. 23 i. f.).

tunden (*addito maiestatis crimine, quod tum omnium accusatorum complementum erat*), allerdings erst im folgenden Jahr entschieden worden ist (ann. 3, 70). Er endete mit der Verurteilung wegen Repetunden. Daß er vor dem Senat geführt worden ist, ist sehr wahrscheinlich, aber nicht ganz sicher; die lange Dauer könnte für ein Verfahren vor der *quaestio repetundarum* sprechen. Jedenfalls war er ein Kapitalverfahren, denn ein Rekuperatorenprozeß hätte sich nicht so lange hingezogen. Die Vorwürfe wegen Majestätsverletzung hatten, sofern sie sich auf kränkendes Verhalten gegenüber dem Princeps und nicht auf Majestätstatbestände bezogen, die in der *lex Iulia repetundarum* vorkamen, keinen Einfluß auf das Urteil. – Das Verfahren gegen die Ritter Considius Aequus und Caelius Cursor, die den Prätor Magius Caecilianus mit erdichteten Majestätsbeschuldigungen belangt hatten (ann. 3, 37), ist ein Kalumnienprozeß, der normalerweise vor demselben Gericht stattfand, vor dem die Beschuldigungen erhoben worden waren und der Beschuldigte freigesprochen worden war.⁷⁷ Demnach müßte vor dem Senat auch ein Prozeß gegen Magius Caecilianus geführt worden sein. Der Umstand, daß Tacitus trotz seines speziellen Interesses an Majestätsprozessen nichts von einem solchen Verfahren zu berichten weiß, spricht aber gegen diese Folgerung. Man wird deshalb andere Möglichkeiten ins Auge fassen müssen. Die erste, daß nämlich der Vorprozeß gegen Magius Caecilianus vor der *quaestio maiestatis* geführt worden ist, ist unwahrscheinlich, wenn Caecilianus wirklich amtierender Prätor war, wie es nach der Ausdrucksweise des Tacitus den Anschein hat; denn aktive Magistrate konnten, jedenfalls vor den Quästionen, nicht angeklagt werden. Die zweite Möglichkeit, daß Considius und Caelius eine Anklage vor dem Senat versucht hatten, daß sich aber die Haltlosigkeit ihrer Vor-

⁷⁷ Vgl. Mommsen, Strafr. 492, 494. Der Grund ist natürlich, daß das Gericht, das den Angeklagten freigesprochen hatte, die Glaubwürdigkeit der Anklage nicht mehr zu prüfen brauchte. Es bedurfte höchstens noch der Feststellung, ob der Ankläger böswillig die unzutreffenden Beschuldigungen erhoben hatte. Über die Frage der Bestrafung der *calumnia* zu verschiedenen Zeiten der römischen Rechtsentwicklung vgl. E. Levy, Z. Sav. St. 53 (1933) 153 ff. = Ges. Schr. II (1963), 380 ff. Das letzte Wort zu diesem Thema ist vermutlich noch nicht gesprochen.

würfe ergeben hatte, ist wohl glaublicher. Für sie spricht auch, daß das Kalumnienverfahren auf Vorschlag des Tiberius (*auctore principe*) in Gang gesetzt wurde.⁷⁸ Doch bleiben alle Vermutungen infolge der extremen Kürze des taciteischen Berichts unsicher. Vom Inhalt der unwahren Majestätsbeschuldigungen und über die Strafe der Ankläger erfahren wir nichts. – Über den Hochverratsprozeß gegen Antistius Vetus (ann. 3, 38) wurde schon das Nötige bemerkt (S. 44). – Der vierte Fall des Jahres 21 ist die Verhängung der Todesstrafe gegen den Ritter Lutorius Priscus, der, nachdem er für eine Elegie auf den Tod des Germanicus von Tiberius ein Geldgeschenk erhalten, noch während der Krankheit des Drusus ein entsprechendes Gedicht auf dessen Tod verfaßt und in einem Kreis vornehmer Damen vorgelesen hatte (ann. 3, 49–51; vgl. Dio 57, 20, 3f.). Diese in Abwesenheit des Kaisers ergangene und von ihm alsbald beanstandete Entscheidung,⁷⁹ war offenbar das erste Beispiel kapitaler Verurteilung wegen eines nur mit Worten oder Schriften begangenen Vergehens gegen das Kaiserhaus. Bei seiner Beurteilung wird man immerhin in Betracht ziehen müssen, daß abergläubische Gemüter – und Aberglaube war auch zur Zeit des Tiberius bis in die obersten Schichten der römischen Gesellschaft verbreitet – der Tat des Lutorius einen Einfluß auf den Verlauf der Krankheit des Drusus zuschreiben mochten. Tiberius' Rüge führte zu einem

⁷⁸ Normalerweise bedurfte es wahrscheinlich einer Kalumnienanklage des Freigesprochenen. Davon scheint jedenfalls Mommsen, Strafr. 493f. auszugehen, doch spricht er es nirgends unumwunden aus, und es scheint in der Tat kein klares Zeugnis dafür zu geben. – Daß Tiberius so energisch gegen die Ankläger vorging, mag mit der offenbaren Haltlosigkeit der Beschuldigungen, vielleicht auch mit dem Umstand zusammenzuhängen, daß ein amtierender Magistrat angegriffen wurde. Tacitus schreibt es freilich dem Einfluß des Drusus zu.

⁷⁹ Tacitus findet seine Rüge zweideutig (*solitis sibi ambagibus*); er meint, Tiberius hätte nicht die *pietas* der Senatsmehrheit anerkennen, und nicht bloß Lepidus, der gegen das Todesurteil gesprochen hatte, loben, sondern auch Agrippa, der es vorgeschlagen hatte, tadeln sollen. Das ist offenbar ungerecht; denn Tiberius mußte mit diesem Senat weiterarbeiten und durfte sich nicht eine große Zahl seiner Mitglieder dadurch, daß er sie ohne jedes verbindliche Wort abkanzelte, zu Feinden machen. Daß die Rüge des Kaisers ihren Eindruck nicht verfehlt hat, zeigt der o. im Text erwähnte Senatsbeschluß.

Beschluß des Senats, daß seine Entscheidungen erst nach 10 Tagen im Ärar deponiert werden und damit Gültigkeit erlangen sollten.

Für das Jahr 22 n. Chr. verzeichnet Tacitus außer der abgelehnten Majestätsanklage gegen den Ritter L. Ennius (ann. 3, 70; vgl. o. S. 42) nur den Repetundenprozeß des Prokonsuls von Asien C. Iunius Silanus (ann. 3, 66–69). Ein Teil der Ankläger brachte auch Majestätsbeschuldigungen vor (*violatum Augusti numen, spretam Tiberii maiestatem*), was dem Historiker zu einer Invektive gegen diese Männer Anlaß gibt. Wahrscheinlich hatten die Provinzialen, die den Prozeß in Gang gesetzt hatten, Material für solche Anklagepunkte geliefert. Nach Tacitus' eigener Angabe (c. 67: *nec dubium saevitiae captarumque pecuniarum teneri reum*) hatte Silanus tatsächlich kapitale Repetundendelikte begangen. Auch der Umstand, daß sich sowohl sein Quästor wie sein Legat unter den Anklägern befand, wirft ein recht trübes Licht auf seine Tätigkeit in der Provinz. Die vom Senat verhängte Strafe – Relegation auf die Insel Kythnos⁸⁰ – entspricht angesichts der damals sehr strengen Praxis der Strafzumessung bei schweren Repetundendelikten durchaus diesem Befund, auch ohne Berücksichtigung der angeblichen Majestätsverbrechen.

In den Berichten des Tacitus über vier Senatsprozesse des Jahres 23 n. Chr. ist von Majestätsanklagen nicht die Rede, obwohl zwei von ihnen, die mit Freisprechung endenden Verfahren gegen Carsidius Sacerdos und C. Gracchus (ann. 4, 13), 'echte' Majestätsprozesse im Sinne der *lex Iulia maiestatis* waren: Die Angeklagten sollten den aufständischen Tacfarinas durch Getreidelieferungen unterstützt haben. – Der Prozeß gegen den Statthalter von *Hispania ulterior*, Vibius Serenus (ann. 4, 13) beruhte auf der *lex Iulia de vi publica*; Serenus wurde *ob atrocitatem morum* auf die Insel Amorgos deportiert. – Der vierte Senatsprozeß dieses Jahres betraf einen *procurator Caesaris*, Lucilius Capito, der von der Provinz Asia angeklagt worden war (ann. 4, 15). Tacitus nennt ihn als schlagenden Beweis dafür, daß auch damals noch

⁸⁰ Im Senat war die unwirtlichere Insel Gyarus als Verbannungsort vorgeschlagen worden. Tiberius trat für Kythnos ein und fand damit die Zustimmung des Senats.

schlechthin alles vor dem Senat verhandelt worden sei.⁸¹ Daraus wird man schließen können, daß Verhandlungen gegen kaiserliche Prokuratoren zuvor im Senat noch nicht stattgefunden hatten. Lucilius wurde wegen Anmaßung prätorischer Machtbefugnisse, insbesondere Verwendung militärischer Machtmittel, also wohl nach der *lex Iulia de vi publica* verurteilt. Von Repetunden delikten ist jedenfalls nicht die Rede.⁸²

Im Jahre 24 steigt die Zahl der von Tacitus erwähnten Senatsprozesse wieder auf fünf (ungerechnet die Anklage gegen den Ritter C. Cominius wegen eines Schmähedichts auf Tiberius, die nicht zugelassen wurde, ann. 4, 31).⁸³ In zwei Fällen betont der Historiker den Gesichtspunkt der *maiestas*. In dem einen, dem des verdienten Legaten von *Germania superior*, C. Silius (ann. 4, 18–21), handelte es sich tatsächlich um ein Majestätsverfahren. Dem Angeklagten wurden zwar Repetundenvergehen nachgewiesen, aber da die Provinzialen keine Repetundenklage erhoben hatten (vgl. c. 20: *saevitum tamen in bona, non ut stipendiariis pecuniae redderentur, quorum nemo repetebat*) wurde der ganze Prozeß unter dem Gesichtspunkt der *maiestas* geführt (c. 19 i. f.: *cuncta quaestione maiestatis exercita*).⁸⁴ Als Majestäts-

⁸¹ ... *patres* ..., *apud quos etiam tum cuncta tractabantur, adeo ut procurator Asiae Lucilius Capito accusante provincia causam dixerit* ...

⁸² Für einen Repetundenprozeß könnte man allenfalls die Tatsache anführen, daß die Provinz als Kläger auftrat (s. A 81). Aber auch zu dem Verfahren desselben Jahres gegen den spanischen Statthalter Vibius Serenus, der, wie Tacitus ausdrücklich sagt, wegen *vis publica* verurteilt worden ist, mögen Beschwerden der Provinzialen Veranlassung gegeben haben. – Ein Zusammenhang der Straftaten des Lucilius Capito mit denen des im vorausgehenden Jahre abgeurteilten Prokonsuls Silanus ist möglich, aber nicht erweislich – auch nicht durch den Umstand, daß die asiatischen Städte aus Anlaß beider Prozesse dem Tiberius, der Livia und dem Senat einen Tempel weihten.

⁸³ Darüber, daß der Prozeß gegen den Prätor Plautius Silvanus wegen Ermordung seiner Frau wahrscheinlich nicht vor dem Senat, sondern vor der *quaestio de sicariis* anhängig war, s. o. S. 43 f. Auch der daran anschließende Prozeß, in dem Numantina, die geschiedene Frau des Plautius, von der Anklage der mittelbaren Täterschaft bei diesem Mord *carminibus et veneficiis* freigesprochen wurde, mag vor dem ordentlichen Gericht gespielt haben. Der Fall konnte unschwer unter die Bestimmung der *lex Cornelia de sicariis* über die Strafbarkeit des Anstifters gebracht werden.

⁸⁴ Daß hier mit *quaestio maiestatis* nicht der Schwurgerichtshof für *maiestas*,

verbrechen wurden Silius nach Tacitus seine lange Zeit hindurch zögernde Haltung gegen Sacrovir, das Haupt des gallischen Aufstands, der später (21 n. Chr.) blutig niedergeschlagen werden mußte, brutale Bereicherung nach dem Sieg und nicht näher bezeichnete Untaten seiner Ehefrau Sosia zum Vorwurf gemacht. Mindestens die erste dieser Beschuldigungen ließ sich auf den Wortlaut der *lex Iulia maiestatis* stützen.⁸⁵ Der Vorwurf beleidigender Äußerungen oder Handlungen gegen den Princeps begegnet in der Darstellung des Verfahrensablaufs nicht. Nur im Zusammenhang mit der Vorgeschichte des Prozesses – den er auf eine Intrige Sejans zurückführt – deutet Tacitus an, viele (Zeitgenossen) seien der Meinung gewesen, daß Silius sich durch die prahlerische Behauptung, Tiberius verdanke ihm die Erhaltung seiner Herrschaft, den Zorn des Kaisers zugezogen habe. Silius beging vor der Verurteilung Selbstmord, Sosia, möglicherweise der schuldigere Teil (vgl. c. 20 i. f.), wurde mit einfacher Verbannung bestraft.⁸⁶ – Als Majestätsprozeß schildert Tacitus auch das Verfahren gegen L. Calpurnius Piso (cos. 1 v. Chr.), einen *nobilis ac ferox vir* (ann. 4, 21), dem Tiberius einige Jahre zuvor mit Mühe den zornig im Senat verkündeten Entschluß ausgeredet hatte, die Stadt zu verlassen und fortan abgeschieden auf dem Lande zu leben. Als Beschuldigungen, die gegen Piso vorgebracht worden seien, erwähnt Tacitus vertrauliche Reden *adversus*

sondern der rechtliche Gesichtspunkt gemeint ist, unter dem die Anklage erhoben und der Fall vor dem Senat verhandelt worden ist, ergibt sich klar aus den Einzelheiten des taciteischen Berichts.

⁸⁵ Vgl. die bei Scaev. D. 48, 4, 4 pr. zitierten Worte des Gesetzes (in der von Cloud, Z. Sav. St. 80, 220 hergestellten Fassung): *cuiusve dolo factum dicitur, quo minus hostes in potestatem populi Romani veniant*.

⁸⁶ So wird man die Worte *in exilium pellitur* bei Tacitus zu verstehen haben. Hinsichtlich Sosias' Vermögen scheint der Senat dem Votum des Lepidus gefolgt zu sein, der dafür eintrat, daß nur das den Anklägern gesetzlich zustehende Viertel (vgl. Mommsen, Strafr. 510) eingezogen werden, das übrige den Kindern verbleiben solle. Da Silius unverurteilt gestorben war, wurde offenbar sein Vermögen als solches nicht eingezogen, wohl aber eine Zuwendung des Augustus zurückgefordert. Wenn somit, wie es den Anschein hat, auch die in Gallien erpreßten Vermögenswerte seinen Erben verblieben sind, wird man den Ausdruck *saevitum in bona*, den Tacitus in diesem Zusammenhang gebraucht, als eine Übertreibung bezeichnen müssen.

maiestatem, das Vorhandensein von Gift in seinem Hause und das Tragen eines Schwertes in der Kurie. Wenn Tacitus dieser Aufzählung hinzufügt: *quod ut atrocius vero tramissum, ceterorum quae multa cumulabantur receptus est reus*, bleibt es im Unklaren, ob etwa nur der letzte dieser Vorwürfe oder alle drei übergangen wurden. Jedenfalls aber wird man aus den Worten *multa cumulabantur* zu folgern haben, daß die von Tacitus genannten Beschuldigungen keineswegs den vollständigen Inhalt der Anklage darstellen. Der eigentliche Sinn und Charakter des Prozesses ist deshalb nicht mehr zu erkennen. ‚Majestätsbeleidigung‘ scheint nicht der einzige und wohl auch nicht der hauptsächliche Anklagepunkt gewesen zu sein. Piso starb offenbar noch vor dem Termin der Verhandlung im Senat eines natürlichen Todes. – Wegen Vorbereitungen zu einem Aufruhr (*missos in Galliam concitatores belli*, ann. 4, 28; *tumultus hostilis, turbanda res publica*, eod. 29) wurde der im Vorjahr nach Amorgos verbannte ehemalige Statthalter von *Hispania ulterior*, Vibius Serenus, von seinem eigenen Sohn angeklagt und vom Senat wiederum zur Deportation auf die Insel Amorgos verurteilt; der als Geldgeber mitangeklagte Prätorier Caecilius Cornutus beging Selbstmord. – P. Suillius, später ein berüchtigter Delator, erhielt wegen passiver Richterbestechung (*pecunia ob rem iudicandam capta*, ann. 4, 31), vermutlich in Anwendung der *lex Iulia repetundarum* (vgl. Macer. D 48, 11, 3), nur die Strafe schlichter Verbannung, obwohl Tiberius unter Eid erklärte, das öffentliche Interesse fordere seine Deportation auf eine Insel. – Über Firmius Catus, der falsche Majestätsbeschuldigungen – wir erfahren nicht welche – gegen seine Schwester erhoben hatte, wurde auf Tiberius’ Veranlassung nur der Ausschluß aus dem Senat, nicht auch das Exil verhängt (ann. 4, 31).⁸⁷

Von den bei Tacitus erwähnten drei Fällen⁸⁸ des Jahres 25 n. Chr. wird das Verfahren gegen den *proconsul Asiae*, Fonteius Capito

⁸⁷ Tacitus führt die Milde des Kaisers gegen Firmius Catus auf die Rolle zurück, die dieser im Falle des Libo gespielt habe (*Libonem inlexerat insidiis, deinde indicio perculerat*; vgl. ann. 2, 27 f.), bemerkt aber, daß Tiberius andere Gründe vorgeschützt habe (*alia praetendens*).

⁸⁸ Ich übergehe, weil es sich dabei nicht eigentlich um Kriminaljustiz handelt, das Verfahren gegen die Gemeinde Kyzikos, das zum Verlust ihres Sta-

(ann. 4, 39), wahrscheinlich ein Repetunden- oder allenfalls ein normaler Majestätsprozeß gewesen sein. Wenn dabei persönliche Angriffe auf Tiberius zur Sprache gekommen wären, hätte uns Tacitus diesen Umstand kaum verschwiegen. Stattdessen benutzt er die Freisprechung des Fonteius zu einer Invektive gegen den Ankläger Vibius Serenus (den Sohn), der *ficta crimina* vorgebracht habe und dennoch ohne Schaden, d. h. wohl: ohne Verurteilung wegen *calumnia*, davongekommen sei. Dies letzte ist aber gerade dann am besten verständlich, wenn der Prozeß gegen Fonteius Capito ein Repetundenverfahren war. Denn in einem solchen war es ja die Aufgabe des (vom einführenden Magistrat bestellten!) ⁸⁹ Patrons, Beschuldigungen vorzubringen, die von den Provinzialen erhoben worden waren. Ihm selbst konnte man, sofern er nicht geradezu die Provinzialen zu ihrem Vorgehen an-

tus als *civitas libera* führte (ann. 4, 36). Der Fall ist übrigens charakteristisch für Tacitus' Berichterstattung. Er nennt als Hauptanklagepunkt *incuria caerimoniarum divi Augusti* und als zusätzliche Beschuldigung gewaltsames Vorgehen gegen römische Bürger (*additis violentiae criminibus adversus cives Romanos*). Man wird aber mit Bestimmtheit annehmen können, daß der zweite Punkt der wesentliche war. Aus Cassius Dio 57, 24, 6 (wo wir denn auch die dieser Vermutung entsprechende Reihenfolge der Beschuldigungen vorfinden) können wir ersehen, daß jene römischen Bürger von den kyzikenischen Behörden in Fesseln gelegt worden waren – ein Vergehen gegen die *lex Iulia de vi publica*, das kapital bestraft wurde (Paul. sent. 5, 26, 1). Vermutlich konnte man die Beamten einer freien Stadt nicht persönlich nach dem römischen Gesetz belangen. Man konnte aber der Wiederholung solcher Vorgänge dadurch vorbeugen, daß man der Gemeinde die Anerkennung als freie Stadt entzog. Die *incuria caerimoniarum Augusti* bestand nach Dio darin, daß die Kyzikener ein begonnenes Heiligtum des Augustus nicht fertiggestellt hatten. Dies kann im Jahre 25 n. Chr. schwerlich ein aktuelles Delikt gewesen sein. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß mit dem Bau, wenn nicht gar unter Augustus selbst, dann jedenfalls bald nach seiner Konsekration begonnen wurde. Das Heiligtum wird also zur Zeit des Prozesses schon seit geraumer Zeit unvollendet dagelegen haben. Als verstärkender Vorwurf in einem Verfahren, dem andere Beschuldigungen zugrundelagen, ist der Hinweis auf diese *incuria* ohne weiteres verständlich, als Hauptpunkt der Anklage dagegen nicht.

⁸⁹ Vgl. s. c. Calvisianum Z. 102 f., allerdings nur für das in diesem Senatsbeschluß zugelassene und geordnete Erstattungsverfahren. Daß aber die Bestellung der Patrone auch bei kapitalen Senatsprozessen in gleicher Weise erfolgt ist, kann man aus Plin. ep. 2, 11, 2 erschließen.

gestiftet hatte, höchstens den Vorwurf unsorgfältiger Nachprüfung machen.⁹⁰ – Die von Salvius Secundus und Pinarius Natta gegen A. Cremutius Cordus im Senat erhobene Anklage (ann. 4, 34f.; vgl. Cass. Dio 57, 24, 2–4; Suet. Tib. 61, 3; Senec. ad Marciam 1, 2) betraf dessen Geschichtswerk, in dem er *laudato M. Bruto C. Cassium Romanorum ultimum* genannt hatte.⁹¹ Von weiteren Beschuldigungen ist weder bei Tacitus noch in den übrigen Quellenzeugnissen die Rede; Dio behauptet sogar, gegen Cordus hätten andere Vorwürfe wegen seines tadellosen Lebenswandels gar nicht erhoben werden können. Nach den Erfahrungen, die man bei kritischer Prüfung anderer Prozeßberichte machen kann, erbringt aber weder das Schweigen des Tacitus und des Sueton noch die Versicherung Dios einen gültigen Beweis, zumal zu bedenken ist, daß für Männer, die selbst Geschichte schrieben, die Verdammung eines Geschichtswerks – Cordus' Schriften wurden *ex decreto senatus* verbrannt – alle übrigen Umstände überschatten mußte. Es erscheint darum sehr wohl möglich, daß gegen Cordus auch noch andere Vorwürfe erhoben worden sind, auch daß diese anderen Vorwürfe den eigentlichen Kern der Anklage ausgemacht haben. Beweisen läßt sich in dieser Hinsicht freilich nichts. Nach Tacitus verließ Cordus nach seiner Verteidigungsrede den Senat und beging Selbstmord, indem er sich der Nahrung enthielt. – Wie es zum Exil des Calpurnius Salvia-

⁹⁰ Im spätrepublikanischen Quästionenverfahren mag dies anders gewesen sein, da hier offenbar nicht die Provinzialen, sondern die römischen Ankläger die Parteirolle spielten (vgl. insbesondere das Divinationsverfahren im Falle des Verres, das kaum sinnvoll gewesen wäre, wenn nur ein vom Magistrat bestellter oder auch nur der von den Provinzialen erwählte Ankläger den Prozeß hätte durchführen können). Daraus wird sich erklären, daß der römische Ankläger zu Ciceros Zeiten den Kalumnieneid schwor (vgl. Cic. ad fam. 8, 8, 3). In der *lex Acilia* wiederum, nach der der Patron noch, ähnlich wie später im Senatsverfahren, vom Gerichtsmagistrat bestellt wurde (und zwar nur auf Verlangen des eigentlichen Klägers, Z. 19f.), dürfte sich die Vorschrift über den Kalumnieneid auf den provinzialen oder italischen Kläger beziehen. – Darüber, daß in der Kaiserzeit bei Anklagen, die durch eine Amtspflicht oder eine sittliche Verpflichtung geboten waren, eine Verurteilung *de calumnia* überhaupt unzulässig war, vgl. Mommsen, Strafr. 493 f.

⁹¹ Brutus selbst soll Cassius als den letzten Römer bezeichnet haben (Plut. Brut. 44, 1; Appian bell. civ. 4, 114). Diesen Ausspruch scheint also Cordus beifällig zitiert zu haben; vgl. A. Stein, PIR II² 384, Nr. 1565.

nus gekommen ist, der bei Drusus, als dieser als *praefectus feriarum Latinarum* das Tribunal zur Auspikation betrat, eine Anklage gegen Sex. Marius⁹² anbringen wollte, ist aus Tacitus' knappem Bericht (ann. 4, 36) nicht mit irgendwelcher Gewißheit zu entnehmen. In jedem Falle handelt es sich eher um eine koerzitive Maßnahme als um ein wirkliches Gerichtsverfahren, denn das Vergehen war manifest und bedurfte darum keiner richterlichen Schuldfeststellung. Ob überhaupt der Senat beteiligt war, steht dahin. Tacitus bringt den Fall ja nur als ein besonders krasses Beispiel für den Andrang der Delatoren, der selbst vor dem Tribunal des Ferienpräfekten, vor dem sonst nur rasch zu erledigende Routinesachen verhandelt wurden, und vor der Auspikation des Präfekten, die nicht gestört werden durfte, nicht Halt machte. Seine Ausdrucksweise (*quod a Caesare palam increpitum causa exilii Salviano fuit*) läßt sogar die Möglichkeit offen, daß Salvianus, eingeschüchtert durch die scharfe Rüge des Kaisers, sich aus eigenem Entschluß ins Exil zurückgezogen, d. h. Rom verlassen hat.⁹³

Der letzte Senatsprozeß, den Tacitus vor dem Weggang des Tiberius von Rom erwähnt, ist das Verfahren gegen Claudia Pulchra, die von Domitius Afer wegen *impudicitia* (d. h. nach der *lex Iulia de adulteriis*) belangt wurde (ann. 4, 52). Der Ankläger brachte auch *veneficia in principem et devotiones* zur Sprache. Doch scheinen diese Vorwürfe für den Ausgang des Prozesses keine Bedeutung gehabt zu haben, denn Tacitus berichtet schlicht, daß Claudia samt dem Ehebrecher, einem gewissen Furnius, verurteilt worden sei, woraus man wohl schließen darf, daß über beide die normale Relegationsstrafe des Ehebruchsgesetzes verhängt

⁹² Daß es sich um eine Kriminalanklage, nicht um eine privatrechtliche Klage gehandelt haben muß, wird man aus dem im Text sogleich zu erwähnenden Zusammenhang der taciteischen Notiz zu folgern haben. – Sex. Marius wurde später (33 n. Chr.) wegen Inzestes mit seiner Tochter vom tarpejischen Felsen gestürzt.

⁹³ Calpurnius Salvianus stammte anscheinend ebenso wie sein Gegner Sex. Marius aus Corduba. Vielleicht hat er sich dorthin zurückgezogen. Sein Vergehen steht in der römischen Überlieferung einzig da. Da nicht einmal feststeht, ob es als kriminelle Tat behandelt worden ist, erscheint es müßig, sich über die rechtlichen Hintergründe Gedanken zu machen.

worden ist. Claudia Pulchra war mit Agrippina verwandt (deren *sobrina*, also wohl Nachgeschwisterkind). Ihren Prozeß bezeichnet Tacitus als eine Erschütterung des kaiserlichen Hauses (*commoto principis domo*), ihren Sohn Quinctilius Varus – vermutlich aus einer Ehe mit dem 9 n. Chr. gefallenen *legatus Germaniae inferioris* – nennt er später (ann. 4, 66) *Caesari propinquus*. – Aus den Jahren 27 und 28 berichtet Tacitus, obwohl er den von Tag zu Tag steigenden Andrang der Ankläger erwähnt (ann. 4, 66), nur von der Verbannung des Atilius, des Urhebers der Katastrophe, die durch den Einsturz eines hölzernen Amphitheaters bei Fidenae geschehen war (ann. 4, 63),⁹⁴ von einer Anklage gegen Quinctilius Varus (s. o.), deren Behandlung vom Senat bis zur Rückkehr des Princeps aufgeschoben wurde (ann. 4, 66)⁹⁵ und von einem Majestätsprozeß gegen den Ritter Titius Sabinus, der mit dessen Hinrichtung endete (ann. 4, 68f.). Nach dem Sturze Sejans, der in dem verlorenen 5. Buch der Annalen dargestellt war, beginnt die Reihe der Majestätsprozesse gegen seine wirklichen oder angeblichen Anhänger, nur gelegentlich unterbrochen durch die Erwähnung von Verfahren anderer Art.⁹⁶

⁹⁴ Daß die Verbannung des Atilius durch den Senat angeordnet wurde, ist im Hinblick auf die von Tacitus unmittelbar zuvor erwähnten Senatsbeschlüsse und auch darum wahrscheinlich, weil es eine Strafnorm für sein Verhalten vermutlich nicht gegeben hat. Ob ein förmlicher Prozeß gegen ihn geführt wurde, muß dahinstehen. Seine Schuld war, nachdem einmal die Ursachen der Katastrophe klargestellt waren, manifest.

⁹⁵ Über die gegen Varus erhobenen Beschuldigungen sagt Tacitus nichts.

⁹⁶ Nicht Majestätsverbrechen, sondern andere Straftaten hatten offenbar folgende Verfahren zum Gegenstand: gegen Sex. Marius (33 n. Chr., Inzest mit der Tochter, ann. 6, 19); gegen Pomponius Labeo (34 n. Chr., *male administrata provincia*, ann. 6, 39); gegen Aemilia Lepida, die mit Drusus, dem Sohn des Germanicus verheiratet war (36 n. Chr., Ehebruch mit einem Sklaven, ann. 6, 40). Zwei Ankläger wurden wegen *praevaricatio* bestraft (Aufgabe der Anklage nach Bestechung durch den Beschuldigten; 34 n. Chr., ann. 6, 30). Mehr oder weniger undurchsichtig sind die Fälle des Mamercus Aemilius Scaurus (34 n. Chr., ann. 6, 29 i. f.) und der Albucilla nebst Mittätern und Gehilfen (37 n. Chr., ann. 6, 47 f.). Bei Scaurus ist zunächst die Rede von einer Tragödie, die er verfaßt hatte, mit Versen, die auf Tiberius bezogen werden konnten (vgl. auch Suet. Tib. 61, 3; Cass. Dio 58, 3, 4). Dann heißt es aber, die Anklage sei wegen Ehebruchs mit Livia und wegen *magorum sacra* erhoben worden. Im Falle der Albucilla wird *impietas in principem*

Überblickt man die Serie der bei Tacitus erwähnten Senatsprozesse, so ergibt sich zunächst, daß ihre Zahl in den ersten Regierungsjahren des Tiberius noch gering ist. Vor dem Jahr 21 sind es nur 6. Nach dem Gegenstand und dem betroffenen Personenkreis liegen sie durchaus in der Linie der Grundsätze und Motive, die für die justizielle Tätigkeit des Senats unter Augustus wahrscheinlich gemacht werden konnten: ein Repetundenprozeß, der entsprechend dem *s. c. Calvisianum* in ein Rekuperatorverfahren übergeleitet wurde (Granius Marcellus, S. 45 f.); ein Mordprozeß gegen einen Vasallenkönig, wie er schon zu Beginn von Augustus' Herrschaft vor den Senat gebracht worden war, weil ein anderes Gericht dafür nicht in Frage kam (Rescuporis von Thrakien, S. 47); zwei Skandalaffären von Frauen der kaiserlichen Familie, die vermutlich nach dem Vorbild der Iulia-Prozesse vor den Senat gebracht wurden (Apuleia Varilla, S. 46 f., und Aemilia Lepida, S. 47); endlich die Prozesse des Libo (S. 46), der ebenfalls dem kaiserlichen Hause eng verbunden war und dessen (gefährliche oder auch ungefährliche) Umsturzpläne man gewiß nicht vor der *quaestio maiestatis* auf dem Markt erörtern konnte, und des Piso wegen Ermordung des Germanicus (S. 47), dessen Verhandlung vor dem Senat Tiberius selbst als eine Ausnahme gekennzeichnet hat, eine Ausnahme, die ihren Grund ohne Zweifel in der hochpolitischen Bedeutung des Verfahrens hatte. Erst vom Jahr 21 n. Chr. an werden die Nachrichten über Senatsprozesse häufiger. Repetunden- und Majestätsprozesse scheinen späterhin zumeist (oder gar immer?) vor dem Senat geführt worden zu sein, auch wenn sie sich gegen Personen aus dem Ritterstand oder gar gegen Frauen richteten. Im übrigen treten Frauen vor dem Jahr 37 (Albucilla) als Angeklagte vor dem Senat bei Tacitus nur dann auf, wenn sie Angehörige des kaiserlichen Hauses waren. Anklagen wegen Inzestes (Sex. Marius, Anm. 96) und Verursachung einer Katastrophe (Atilius, S. 59) erscheinen als Ausnahmefälle, die durch die besonderen Umstände erklärt wer-

als Gegenstand der Anklage angegeben. Aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch, daß ihr auch (und vielleicht in erster Linie) eine Anzahl von *stupra* vorgeworfen wurden. Bestraft wurden nur drei *ministri stuprorum*. Albucilla beging in der Verhandlung vor dem Senat einen Selbstmordversuch und wurde verwundet ins Gefängnis gebracht.

den können. Verhältnismäßig häufig sind Verfahren wegen Anklägervergehen (Considius und Caelius, S. 50; Firmius Catus, S. 55; der Prävarikationsfall des Jahres 34, Anm. 96).

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß eine aus Tacitus hergeleitete Statistik keinen vollen Beweis liefert, weil wir ja nicht wissen, wieviele Senatsprozesse er, als von seinem Standpunkt aus uninteressant, übergangen hat. Immerhin ist es aber an und für sich schon wahrscheinlich, daß sich die Gerichtsbarkeit des Senats nach den ersten Anfängen in den späteren Jahren des Augustus auch unter Tiberius zunächst noch in engen Grenzen gehalten und erst mit der Zeit weiter ausgedehnt hat. Ebenso erscheint glaublich, daß sie auch weiterhin wenigstens an gewisse sachliche oder persönliche Voraussetzungen gebunden blieb. Denn wenn auch der Senat oder sogar die ihm vorsitzenden Konsuln nach Ermessen über die Annahme oder Ablehnung einer Anklage entscheiden konnten, so mußten sich dabei doch gewisse Richtlinien herausbilden, für die wahrscheinlich die Präzedenzfälle und darüber hinaus persönliche und sachliche Gesichtspunkte maßgebend waren.

VI. Die Gründe für die Entstehung der Senatsjustiz⁹⁷

Für die in verschiedenen Varianten verbreitete Meinung, die Senatsjustiz (oder auch nur ihre vermeintliche Erweiterung unter Augustus und Tiberius) sei ein Ergebnis zielbewußter kaiserlicher Politik,⁹⁸ haben sich in der hier vorgelegten Untersuchung

⁹⁷ Einige Andeutungen schon in Z. Sav. St. 81 (1964), 365.

⁹⁸ Nach Mommsen (Staatsr. II³ 107; 118 f.; Strafr. 251 ff.) war sie ein Bestandteil der von Augustus eingeführten dyarchischen Ordnung (Strafr. 256 spricht er von dem „durch Augustus geordneten consularisch-senatorischen Strafprozeß“). Siber, Röm. Verfassungsrecht (1952) 290 führt die Kompetenz des Senats (soweit sie nicht Fälle des Hoch- und Landesverrats betraf) auf Gesetze, besonders auf die *lex Iulia iudiciorum publicorum* zurück. Bleicken 44 ff. sieht in dem von Augustus veranlaßten *s. c. Calvisianum* eine generelle Erweiterung der Senatsjustiz auf Repetundensachen und erwägt die Gründe, die Augustus dazu bestimmt haben könnten; er findet sie in dem Bestreben, „sein Verhältnis zu ihr (der Aristokratie) zu normalisieren und sie als positives Glied der neuen staatlichen Ordnung enger an die Verwaltung zu

keine Anhaltspunkte ergeben. Es hat sich im Gegenteil herausgestellt, daß der Senat wahrscheinlich zunächst nur in einzelnen, besonders gearteten Fällen als Gerichtshof fungiert hat und erst dann im Laufe einer Entwicklung, die mindestens zwei Jahrzehnte gedauert hat, in diese Rolle fest hineingewachsen ist. Augustus und (in noch höherem Grade) Tiberius haben zu dieser Entwicklung zweifellos insofern beigetragen, als sie den Senat als das eigentliche Regierungsorgan der ‚wiederhergestellten‘ Republik behandelten und darum selbst immer wieder Kriminalfälle zur Verhandlung vor ihn gebracht haben. Aber die hauptsächlichsten Gründe für die Entstehung der Senatsjustiz liegen offenbar in bestimmten sachlichen Zusammenhängen; sie war eine, wie ich meinen möchte, notwendige, aber ungewollte Folge der durch die Begründung des Prinzipats eingetretenen Veränderung der politischen Atmosphäre. Die Öffentlichkeit des Marktes, in der die Quästionen tagten, schien für gewisse Prozesse nicht mehr erwünscht, ja gefährlich. Zunächst empfand man das bei den Skandalaffären in der Familie des Princeps, deren Ruf und Ansehen in der Bürgerschaft aufrecht erhalten werden mußte. Die gleichen Rücksichten nahm man bald auch auf den Senatorenstand, zuerst freilich nur in besonders eklatanten und kompromittierenden Fällen. In der gleichen Linie liegt es, wenn man Majestäts- und Repetundenprozesse der Öffentlichkeit mehr und mehr entzog. Als Ersatz für die Quästionengerichte kam aber für solche Prozesse in der Regel nur der Senat in Betracht. Denn der Princeps konnte weder in eigener Sache oder in Sachen seiner nächsten Angehörigen über die anerkannten Grenzen des Hausgerichts hinausgehen, noch den Richter über Senatoren spielen, wollte er die republikanische Fassade seiner Herrschaft aufrecht erhalten.

binden“ (Den im Calvisianum ausdrücklich genannten Gründen mißt Bleicken nicht die entscheidende Bedeutung bei). De Marini Avonzo 10 f. knüpft an die Meinung de Francisci an, der von einer Delegation der Gerichtsbarkeit vom Princeps an den Senat spricht, meint aber, es handle sich wohl nicht um eine precisa anche se tacita attribuzione di competenza . . . ; ma piuttosto di autorità di fatto, esplicantesi via via col portare alla discussione del senato reati di vario genere e col riconoscere valore vincolante di giudicato alla decisione emessa – womit die Autorin der hier vertretenen Meinung zum mindesten in der Grundfrage nahe kommt.

Zugleich bot die Senatsjustiz – und dies gilt namentlich für schwere Repetundenfälle – eine Möglichkeit, die Langwierigkeit und Schwerfälligkeit des Quästionenverfahrens und vor allem auch die Starrheit des Strafsystems zu vermeiden, an das die Quästionen gesetzlich gebunden waren. In dieser Hinsicht ist es wichtig, die Probleme nicht nur mit der Blickrichtung auf das Verhältnis von Senat und Kaiser zu betrachten, sondern als Parallelerscheinung zur Entwicklung der Senatsjustiz auch die sehr schnelle Entfaltung der Beamtenkognition auf Kosten der Quästionen ins Auge zu fassen. Wir hören darüber freilich kaum etwas; aber die eine Nachricht, daß man im Jahre 61 n. Chr. bereits die Anklage einer Testamentsfälschung vor der *quaestio de falsis* statt vor dem *praefectus urbi* als ein Manöver zugunsten der Angeklagten, als *praevaricatio*, auffaßte und bestrafte (Tac. ann. 14, 40f.), beweist zur Genüge den damaligen Stand der Dinge. Das Gericht des Präfecten hatte sich in diesem Zeitpunkt, noch nicht fünfzig Jahre nach Augustus' Tod, bereits als normaler Ort für Kriminalprozesse auch gegen Senatoren und Ritter (um solche handelt es sich in dem erwähnten Falle) durchgesetzt. Die Gründe sind offenbar keine anderen als die, die wir zusätzlich für die Entwicklung der Senatsjustiz angeführt haben: die Unzulänglichkeiten des Quästionenprozesses. Klagen über sie klingen ja bereits in der Vorrede des *s. c. Calvisianum* (Z. 93 ff.) an, wenn auch hier noch mit besonderer Zuspitzung auf die *quaestio repetundarum*; sehr viel deutlicher und allgemeiner sind sie dann in der auf einem Berliner Papyrus erhalten gebliebenen Rede des Claudius,⁹⁹ in der Reformmaßnahmen vorgeschlagen werden, die schwerlich gründliche Abhilfe bringen konnten. Was speziell die Starrheit der Strafen angeht, bot freilich zunächst wohl nur der Senatsprozeß, nicht auch die Beamtenkognition, eine Befreiung vom Zwang der Gesetze. Während der Senat, der allmählich in die Rolle des Gesetzgebers hineinwuchs, schon zur Zeit des Augustus gesetzliche Strafen verschärfte (und wohl gelegentlich auch milderte), scheint sogar der Princeps diese Befugnis erst seit

⁹⁹ Vgl. Stroux, Eine Gerichtsreform des Kaisers Claudius, Sb. Bayerische Akad. 1929, 8. Zu dem von Claudius als Mittel gegen Prozeßverschleppung im Kriminalverfahren vorgeschlagenen Kalumnienurteil s. Kunkel, RE 24, 775.

Claudius für sich in Anspruch genommen zu haben,¹⁰⁰ und man wird deshalb vermuten müssen, daß den Beamtenrichtern solche Freiheiten – soweit es sich um die Bestrafung römischer Bürger handelte – jedenfalls nicht vor Claudius, möglicherweise erst erheblich später zugestanden worden sind.

Im übrigen wird auch die Entfaltung der Beamtenkognition letztlich wiederum mit jener atmosphärischen Veränderung zusammenhängen, die sich aus der faktischen Einführung einer monarchischen Ordnung ergab. Die spezifisch demokratischen Elemente des republikanischen Staates verfielen, die Schwurgerichte zwar nicht ganz so rasch wie die Volksgesetzgebung und die Volkswahlen, aber doch sehr bald nach ihnen. Im Plane des Augustus hat dies alles kaum gelegen. Er hat ja die Quästionen-gerichte noch vermehrt und die Organisation der *iudicia publica* erneuert; er hat auch die Konstruktion der Volkswahlen zu verbessern versucht, indem er wenigstens den Dekurionen der italienischen Landgemeinden die Briefwahl gestattete. Aber die in der neuen Ordnung der Machtverhältnisse angelegten Tendenzen führten schnell über das von ihm Gewollte hinaus. Auch traten andere Ideale an die Stelle der alten: Mehr als die Öffentlichkeit aller politischen und justiziellen Akte und die (allerdings von jeher eher scheinbare als wirkliche) Beteiligung der Bürger an Politik und Rechtspflege galt jetzt die Rationalisierung von Verwaltung und Justiz im Sinne der Zweckmäßigkeit und der individuellen Gerechtigkeit. Vielleicht erscheint es kühn, am Ende einer Untersuchung, die mit den Majestätsprozessen in der Spätzeit des Tiberius abschließt, diese Zielpunkte der Entwicklung hervorzuheben. Es ist aber klar, daß gerade die Senatsjustiz, nicht zuletzt wegen des Widerspruchs zwischen der ihr zugrundeliegenden Vorstellung von der souveränen Stellung des Senats und den wirklichen Machtverhältnissen, der schwächste Teil der sich anbahnenden neuen Gerichtsordnung war. Auch darf man im Hinblick auf die Gesamtentwicklung nicht vergessen, daß das tragische Schicksal einiger Dutzende oder selbst Hunderte von Angehörigen der alten und neuen Aristokratie nicht identisch ist mit den Geschicken der Bürgerschaft oder gar der Reichsbevölkerung.

¹⁰⁰ Vgl. Kunkel, Z. Sav. St. 85 (1968), 313 f., bes. A 137.